



Handel an viehhaltende Betriebe

GMP+ B 3.2

Fassung DE: 1 Juli 2017

GMP+ Feed Certification scheme



Revisionsinformationen zu diesem Dokument

Revisions-Nr./ Datum der Genehmigung	Änderung	Bezieht sich auf	Implementierung spätestens am
0.0 / 09.2010	Vorherige Fassungen lassen sich unter Revisionsinformationen zu Rate ziehen.		01.01.2011
0.1 / 09.2011			01-01-2012
1.0 / 11.2012			01.03.2013
1.0 / 06.2014	Redaktionelle Änderungen: Alle redaktionellen Änderungen werden in ein Factsheet aufgenommen.	Gesamtes Dokument	01.01.2015
1.1 / 11.2015	Einige redaktionelle Änderungen	Gesamtes Dokument	01.04.2016
2.0 / 04-2017	Implementierung der Anforderungen an die Positivkennzeichnung	6.4	01-07-2018

Redaktioneller Hinweis:

Sämtliche Änderungen in dieser Fassung des Dokuments sind hervorgehoben.

Sie können die

- neuen Textabschnitte bzw.
- ~~alten Textabschnitte~~

wie hier oben angegeben erkennen.

Die Teilnehmer müssen die Änderungen spätestens bis zum äußersten Implementierungsdatum einführen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Aufbau des GMP+ Feed Certification scheme	5
1.3	Dieser GMP+ Standard und die Futtermittelhygieneverordnung.....	6
1.4	Reichweite und Anwendung dieses Standards.....	8
1.4.1	Welche Tätigkeiten?	9
1.5	Aufbau des vorliegenden Standards.....	10
1.6	Ausschluss von Anforderungen	10
2	NORMATIVE VERWEISUNGEN	12
3	BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	14
4	HACCP SYSTEM ANFORDERUNGEN.....	17
4.1	Verantwortung der Leitung	17
4.1.1	Allgemeines	17
4.2	QM Handbuch	17
4.2.1	Dokumentation und Aufzeichnung	18
4.2.2	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	18
4.2.3	Aufzeichnung von Beschwerden und Zwischenfällen.....	19
4.2.4	Rückruf von Erzeugnissen (Recall).....	20
4.3	Verifizierung	21
5	GRUNDBEDINGUNGEN	22
5.1	Personal.....	22
5.2	Betriebseinrichtung.....	23
5.3	Vögel, Haustiere und Schädlinge	23
5.4	Reinigung und Desinfektion.....	24
5.5	Abfall und giftige Stoffe.....	24
6	LENKUNG DES PROZESSES	25
6.1	Beschaffung	29
6.2	Empfang von verpackten Futtermitteln im eigenen Unternehmen.....	29
6.2.1	Rücksendungen.....	29
6.3	Lagerung.....	30
6.3.1	Lagerung von verpackten Futtermitteln in eigenen Unternehmen	30
6.3.2	Lagerung von Massengut und verpackten Futtermitteln bei Dritten.....	31
6.4	Verkauf (einschließlich Umverpacken und Auslieferung).....	31
6.5	Transport.....	32
6.5.1	Anlieferung und Abtransport von verpackten Erzeugnissen in eigener Regie	32
6.5.2	Auslieferung von Massengut und verpackten Futtermittel	32

TEIL 2 AUFZEICHNUNGSFORMULARE ZUM HYGIENEKODEX FÜR DEN ZWISCHENHANDEL	34
ANLAGE 1: RÜCKRUFPLAN	51
ANLAGE 2: MUSTERVERTRAG (LAGERUNGS-) UNTERNEHMEN.....	52
ANLAGE 3: MUSTERVERTRAG FÜR TRANSPORTEURE.....	53

1 EINFÜHRUNG

1.1 Allgemeines

Das *GMP+ Feed Certification scheme* ist im Jahr 1992 von der niederländischen Futtermittelindustrie als Antwort auf diverse mehr oder weniger schwere Zwischenfälle mit Verunreinigungen in Einzelfuttermittel initiiert und entwickelt worden. Es war zunächst nur als nationales System konzipiert worden, hat sich jedoch zu einem internationalen System entwickelt, das von GMP+ International in Zusammenarbeit mit diversen internationalen interessierten Parteien verwaltet wird.

Obwohl das *GMP+ Feed Certification scheme* aus der Perspektive der Unbedenklichkeit von Futtermitteln entstanden ist, wurde im Jahr 2013 der erste Standard für Futtermittelnachhaltigkeit veröffentlicht. Zu diesem Zweck sind zwei Module entwickelt worden: *GMP+ Feed Safety Assurance* (das sich auf die Futtermittelsicherheit konzentriert) und *GMP+ Feed Responsibility Assurance* (das auf nachhaltige Futtermittel abzielt).

GMP+ Feed Safety Assurance ist ein vollständiges Modul mit Normen zur Gewährleistung unbedenklicher Futtermittel auf allen Stufen der Futtermittelkette. Die nachweisliche Gewährleistung der Futtermittelsicherheit ist in vielen Ländern und Märkten eine unabdingliche Voraussetzung für den Verkauf in der Futtermittelbranche, und die Teilnahme am GMP+ FSA Modul kann dafür als ausgezeichnetes Instrument dienen. Auf der Grundlage der Bedürfnisse aus der Praxis sind diverse Komponenten in den GMP+-FSA-Normen integriert worden, etwa die Anforderungen an ein „feed safety management system“ (Sicherheitsmanagementsystem für Futtermittel) und an die Anwendung von HACCP-Prinzipien sowie Elemente wie die Rückverfolgbarkeit, die Überwachung, das Programm mit Grundbedingungen, der Kettenansatz und das Early Warning System.

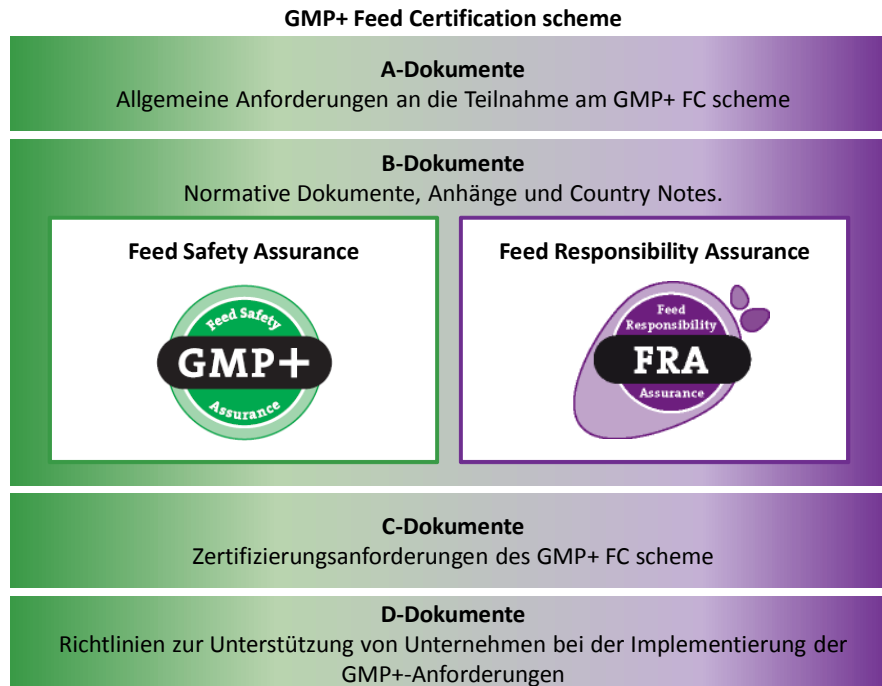
Mit der Entwicklung des „*GMP+ Feed Responsibility Assurance*“-Moduls entspricht GMP+ International den Bedürfnissen der GMP+-Teilnehmer. Von der Futtermittelwirtschaft wird gefordert, dass sie auf verantwortungsvolle Art und Weise arbeitet. Dies betrifft beispielsweise die Beschaffung von Erzeugnissen wie Soja und Fischmehl, die mit Respekt gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt hergestellt und vertrieben werden sollen. Zum Nachweis eines nachhaltigen Herstellungsprozesses und Handels kann ein Unternehmen eine Zertifizierung für die *GMP+ Feed Responsibility Assurance* beantragen. GMP+ International wird dem Bedürfnis aus dem Markt mit Hilfe einer unabhängigen Zertifizierung gerecht.

Gemeinsam mit den GMP+-Partnern definiert GMP+ International auf transparente Art und Weise Anforderungen im *Feed Certification scheme*. Zertifizierungsstellen sind in der Lage, die GMP+-Zertifizierung auf unabhängige Art und Weise durchzuführen.

GMP+ International unterstützt die GMP+-Teilnehmer mit praktischen und nützlichen Informationen. Dies erfolgt mit Hilfe einer Reihe von Leitfäden sowie mit Hilfe von Datenbanken, Rundschreiben, Fragen- und Antwortenkatalogen und Seminaren.

1.2 Aufbau des GMP+ Feed Certification scheme

Die Dokumente innerhalb des *GMP+ Feed Certification scheme* gliedern sich in eine Reihe Serien. Die nächste Seite enthält eine schematische Wiedergabe des Inhalts des *GMP+ Feed Certification scheme*:



Alle diese Dokumente sind auf der Internetseite von GMP+ International (www.gmpplus.org) zu finden.

Das vorliegende Dokument wird als Standard GMP+ B3.2 *Handel an viehhaltende Betriebe* bezeichnet und gehört zum *GMP+ FSA Modul*.

1.3 Dieser GMP+ Standard und die Futtermittelhygieneverordnung

Dieser Abschnitt verdeutlicht die Beziehung zwischen dem vorliegenden Standard und der Futtermittelhygieneverordnung. Der vorliegende Standard ist als ein zugelassener niederländischer Hygienekodex im Sinne der Futtermittelhygieneverordnung zu betrachten. Der Standard ist in dieser Eigenschaft in das GMP+ FSA Modul aufgenommen worden. Im Jahr 2010 wird der Status des Standards evaluiert und die Entflechtung zwischen dem Productschap Diervoeder (als Eigentümer des Kodex) und der GMP+ International (als Eigentümerin des Standards) abgerundet sein.

Am 1. Januar 2006 ist die Futtermittelhygieneverordnung (VO (EG) 183/2005 – kurz: FmhVO) in Kraft getreten. Infolgedessen sind alle Futtermittelunternehmen zur Anwendung der HACCP-Grundsätze (Hazard Analyses Critical Control) verpflichtet. Ferner enthalten die Verordnung und die dazugehörigen Anhänge Anforderungen, denen Zwischenhändler zu genügen haben.

Nach den Vorschriften der FmhVO dürfen Vertreter von Futtermittelunternehmen einen Hygienekodex erstellen. Die Futtermittelwirtschaft in den Niederlanden hat sich dafür entschieden, einen Hygienekodex zu erstellen, der zugleich (mit einigen Zusatzanforderungen) als ein Standard in das GMP+ FC scheme aufgenommen worden ist.

Im Zusammenhang mit dem Status dieses Dokuments in den Niederlanden als Hygienekodex wird darin auf das niederländische Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Lebensmittelqualität (LNV) und die für Hygienekodexe zuständige niederländische Aufsichtsbehörde (NVWA) verwiesen. Für ausländische Unternehmen hat dies keine Bedeutung.

Das vorliegende Dokument versteht sich denn auch als eine Kombination aus Hygienekodex und Standard. Mit dem vorliegenden Dokument verfügen Zwischenhändler, die bisher im Rahmen des GMP+ FSA Modul über nach GMP+ zertifizierten Futtermittelhersteller gesichert wurden, über einen maßgeschneiderten Standard. Dieses Dokument wird im Folgenden als der „Hygienekodex“ bezeichnet.

Der vorliegende Hygienekodex enthält eine Reihe Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis, die sich auf einer auf den HACCP-Grundsätzen basierenden Gefahrenanalyse des Zwischenhandels mit Mischfuttermitteln und Einzelfuttermittel stützen. Die HACCP-Grundsätze sind in diesem Hygienekodex generisch für den Zwischenhandel mit Futtermitteln ausgearbeitet worden, was sich in spezifischen Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Beschaffung, der Lagerung und des Transports von Mischfuttermitteln und Einzelfuttermittel niedergeschlagen hat. Der vorliegende Hygienekodex ist für solche Zwischenhändler gedacht, die über keinen HACCP-Plan verfügen und welche die identifizierten kritischen Punkte beim Zwischenhandel und die festgelegten allgemeinen Lenkungsmaßnahmen aus diesem Hygienekodex in Anspruch nehmen möchten.

Ein Unternehmer hat selbst zu prüfen, ob die in diesem Hygienekodex beschriebenen Verfahren dem Vorgehen im eigenen Unternehmen entsprechen. Sofern Aspekte in diesem Hygienekodex nicht hinreichend beschrieben sind, so hat der Zwischenhändler für jene Aspekte eine eigene Risiko- und Gefahrenanalyse zu erstellen und Eingriffstellen, die sich daraus ergeben, in Lenkungsmaßnahmen für das Unternehmen auszuarbeiten.

Dieser Hygienekodex hat den Zweck, die Risiken der Kontaminierung von Futtermitteln auf der Stufe des Zwischenhandels zu lenken. Über die generische Ausarbeitung der HACCP-Schritte für den Zwischenhandel mit Futtermitteln sind die kritischen Punkte im Prozess festgelegt und allgemeine Lenkungsmaßnahmen erstellt worden.

Dieser Hygienekodex ist von der GMP+ International erstellt worden und mit dem International Expert Committee abgeglichen worden. In jenem Gremium sind alle Stufen der Futtermittelsparte vertreten.

Der Hygienekodex setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Teil 1 enthält die gesetzlichen Vorschriften nebst den zusätzlichen nicht gesetzlich vorgeschriebenen GMP+-Anforderungen. Teil 2 enthält Aufzeichnungsformulare, welche der Zwischenhändler in der Praxis zur Umsetzung der Anforderungen aus Teil 1 des Hygienekodex verwenden kann.

Durch die korrekte Anwendung des vorliegenden Hygienekodex belegt der Zwischenhändler, dass er den Anforderungen im Rahmen der FmhVO genügt. Ein Zwischenhändler kann die Anforderungen aus der FmhVO auch individuell umsetzen.

Zusätzliche GMP+ Anforderungen

In diversen Abschnitten werden einige zusätzliche Anforderungen aus dem GMP+ Feed Safety Assurance scheme für die Futtermittelwirtschaft von 2006 gestellt. Für jene Elemente wird der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Lebensmittelqualität um keine Billigung gebeten.

Das gesamte Dokument ist als GMP+ B3.2 *Handel an viehhaltende Betriebe* Bestandteil des GMP+ FSA scheme; Unternehmen können sich nach diesem Standard zertifizieren lassen. Da der vorliegende Hygienekodex für den „Zwischenhandel“ zum GMP+ FSA scheme für die Futtermittelwirtschaft gehört, können nach GMP+ zertifizierte Unternehmen bei einer NVWA-Kontrolle über die GMP+ Zertifizierung nachweisen, dass den Anforderungen aus der FmhVO genügt wird.

Der Hygienekodex steht allen Interessenten über die Website (www.gmpplus.org) kostenlos zur Verfügung. Auch Unternehmen, die nicht am *GMP+ FSA Modul* teilnehmen, können den Hygienekodex verwenden, um den Anforderungen der FmhVO zu genügen.

1.4 Reichweite und Anwendung dieses Standards

Die Anforderungen aus dem vorliegenden Hygienekodex gelten für Zwischenhändler, die direkt von registrierten Lieferanten von *Mischfuttermitteln und/oder Einzelfuttermittel* (im Folgenden in diesem Dokument als *Futtermittel* bezeichnet) Futtermittel beziehen und jene direkt an den Viehhalter weiterverkaufen.

Zusätzliche GMP+-Anforderungen

Die Anforderungen aus dem vorliegenden Hygienekodex gelten für Zwischenhändler, die direkt von nach GMP+ zertifizierten Lieferanten von *Mischfuttermitteln und/oder Einzelfuttermittel* (im Folgenden in diesem Dokument als *Futtermittel* bezeichnet) Futtermittel beziehen und jene direkt an Viehhalter weiterverkaufen.

Unter den Geltungsbereich des vorliegenden Hygienekodex fällt der Handel mit Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere, die von registrierten Lieferanten bezogen worden sind. Der Handel mit Heimtierfuttermitteln und Nichtfuttermitteln (wie Tierarzneimittel, mineralischer Dünger, jedoch auch anderer Tier- und Gartenbedarf) fällt außerhalb des Geltungsbereichs der FmhVO und wird in diesem Hygienekodex denn auch nicht weiter berücksichtigt.

Ein solcher Handel ist selbstverständlich gestattet, er darf die Sicherheit der Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere, die mit diesem Hygienekodex gesichert werden, jedoch nicht beeinträchtigen.

Zusätzliche GMP+-Anforderungen

Unter den Geltungsbereich des vorliegenden Hygienekodex fällt der Handel mit Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere, die von nach GMP+ zertifizierten Lieferanten bezogen worden sind.

Der Handel mit Futtermitteln, die von nicht nach GMP+ zertifizierten Lieferanten bezogen worden sind, und der Handel mit Nichtfuttermitteln (wie Tierarzneimittel, mineralischer Dünger, jedoch auch anderer Tier- und Gartenbedarf) ist gestattet, sofern jener Handel im Qualitätsmanagementsystem berücksichtigt wird und verwaltungstechnisch und physisch vom Handel mit nach GMP+ zertifizierten Futtermitteln getrennt ist. Jene Erzeugnisse und Waren dürfen die Sicherheit der Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere, die mit diesem Hygienekodex gesichert werden, weiter nicht beeinträchtigen.

1.4.1 Welche Tätigkeiten?

Es ist zwischen dem Zwischenhandel mit verpackten Futtermitteln und dem Zwischenhandel mit Futtermitteln als Massengut zu unterscheiden. Ein Zwischenhändler kann beide Formen des Zwischenhandels durchführen.

Zwischenhandel mit verpackten Futtermitteln

Im Falle verpackter Futtermittel fallen folgende Tätigkeiten unter den Geltungsbereich des vorliegenden Hygienekodex:

- a. die Beschaffung bei(m) registrierten Lieferanten*, und
- b. der Transport ab dem Hersteller zum Lagerstandort und/oder der Verkaufsstelle des Zwischenhändlers, und
- c. die Lagerung beim Zwischenhändler, und
- d. der Verkauf (einschließlich Verkauf nach Umverpacken) direkt an den Viehhalter, und
- e. der Transport zum Viehhalter.

Zwischenhandel mit Futtermitteln als Massengut

Im Falle von Massengut-Futtermitteln fallen folgende Tätigkeiten unter den Geltungsbereich des vorliegenden Hygienekodex:

- a die Beschaffung bei(m) registrierten Lieferanten*, und
- b der Direktverkauf an den Viehhalter.

Was fällt nicht unter den Geltungsbereich?

Der Zwischenhändler darf keine Bearbeitungen an den Futtermitteln und auch keine Änderungen am Etikett oder Begleitdokument vornehmen. Ferner ist es dem Zwischenhändler nicht gestattet, Futtermittel als Massengut zu befördern oder zu lagern. Sofern solche Tätigkeiten selbst durchgeführt werden, fällt das Unternehmen nicht mehr unter die Definition eines „Zwischenhändlers“ und hat es selbst Maßnahmen zur Genüfung der an solche Tätigkeiten im Rahmen der FmhVO gestellten Anforderungen umzusetzen. Solche Tätigkeiten dürfen jedoch schon an dafür im Rahmen der FmhVO zugelassene oder registrierte Unternehmen vergeben werden. Die GMP+ International verfügt über einen genehmigten Hygienekodex für den Straßentransport.

Zusätzliche GMP+ Anforderungen

Der Zwischenhändler darf selbst keine Bearbeitungen an den Futtermitteln und auch keine Änderungen am Etikett oder Begleitdokument vornehmen. Ferner ist es dem Zwischenhändler nicht gestattet, Futtermittel als Massengut zu befördern oder zu lagern. Ferner ist der Verkauf von nach GMP+ zertifizierten Futtermitteln an andere nach GMP+ zertifizierte Unternehmen nicht gestattet.

Sofern man solche Tätigkeiten selbst durchführt, fällt man nicht mehr unter die Definition eines „Zwischenhändlers“ und ist eine Zertifizierung nach dem vorliegenden Hygienekodex nicht möglich. Die GMP+ International verfügt über andere dafür geltende GMP+ Standards.

Der Transport und die Lagerung dürfen jedoch schon an dafür im Rahmen des GMP+ zertifizierte Unternehmen vergeben werden.

* ...die/der außer den eigenen Futtermitteln auch Futtermittel von Dritten liefert.

Die in diesem Standard genannten Anforderungen beziehen sich auf alle Unternehmen, ungeachtet deren Art oder Umfang, die sich mit Tätigkeiten befassen, die unter den Anwendungsbereich dieses Standards fallen.

Wenn ein Teilnehmer andere Tätigkeiten mit Futtermitteln ausführt, die nicht unter den Anwendungsbereich dieses Standards fallen, kann es notwendig sein, statt oder zusätzlich zu diesem Standard einen anderen GMP+-Standard anzuwenden.

Genauere Details finden sich in Anlage 1 von GMP+ C1 *Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren für Zertifizierungsstellen*.

Jeder Teilnehmer ist jederzeit selbst für die Unbedenklichkeit der Futtermittelinhaltsstoffe und der damit verbundenen Tätigkeiten sowie für die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen verantwortlich. Diese Tätigkeiten sind vom Teilnehmer selbst auszuführen. Durch die Einhaltung der im vorliegenden Standard genannten Anforderungen und durch eine entsprechende Zertifizierung kann der Teilnehmer die Unbedenklichkeit und Qualität seiner Dienstleistungen beziehungsweise seiner Futtermittelinhaltsstoffe eventuellen Dritten gegenüber nachweisen.

Über die sich aus diesem Standard ergebenden Verpflichtungen hinaus darf ein Teilnehmer jedoch nur solche Futtermittel in den Verkehr bringen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Futtermitteln anbieten, die für Tiere und (indirekt) auch für den Verbraucher tierischer Produkte sicher sind.

Der Teilnehmer darf keine Futtermittelinhaltsstoffe in Verkehr bringen, die die Gesundheit von Mensch und Tier beziehungsweise die Umwelt gefährden.

1.5 Aufbau des vorliegenden Standards

Der vorliegende Standard verfügt über einen eigenen Aufbau.

Bei den GMP+-Anhängen (GMP+ BAxx), auf die ebenfalls erwiesen wird, handelt es sich um eigenständige GMP+-Dokumente innerhalb der B-Serie. Wenn darauf verwiesen wird, sind sie im Rahmen dieses Standards anzuwenden. Siehe auch Abschnitt 2.

1.6 Ausschluss von Anforderungen

Eine Anforderung kann für einen Teilnehmer den Status „nicht zutreffend“ haben. Der Teilnehmer kann diese Anforderungen ausschließen. Natürlich muss er den Ausschluss begründen und festlegen.

Ein solcher Ausschluss darf unter keinen Umständen dazu führen, dass der Teilnehmer Futtermittel liefert, die den Anforderungen der Futtermittelsicherheit, wie sie im *GMP+ FSA Modul* definiert sind, nicht entsprechen.

Anforderungen dürfen nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass der Teilnehmer diese für irrelevant hält, weil z.B. Abnehmer nicht die Erfüllung der Anforderungen fordern, weil die Erfüllung dieser Anforderungen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist oder weil das Unternehmen klein ist.

2 Normative Verweisungen

Der Zwischenhändler hat den Normen und Vorschriften im Sinne der Futtermittelgesetzgebung zu genügen.

Der Zwischenhändler hat über eine Registrierung oder Zulassung (je nach der Tätigkeit) im Rahmen der Futtermittelhygieneverordnung (VO (EG) Nr. 183/2005, Artikel 10) zu verfügen. (Siehe auch Kasten in Abschnitt 4.2.1).

Der nachstehenden Übersicht ist die einschlägige Futtermittelgesetzgebung zu entnehmen.

Nummer	Bezeichnung des Gegenstands	Offizieller Titel
-	Rahmengesetz über Futtermittel	Rahmengesetz über Futtermittel (<i>Kaderwet Diervoeders</i>) Futtermittelerlass (<i>Besluit Diervoeders</i>) Futtermittelregelung (<i>Regeling Diervoeders</i>)
178/2002	Allgemeine Lebensmittelverordnung	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
183/2005	Futtermittelhygieneverordnung	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene. Unter anderem Artikel 6 und 7, Anforderungen an das HACCP System, und Anhang 2 mit näheren Anforderungen.
2002/32/EG	Unerwünschte Stoffe	Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung
999/2001	Tierisches Eiweiß	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
-	Fütterungsarzneimittel	Behördlicher Erlass vom 2. November 2012 über nähere Vorschriften über Tierarzneimittel (niederländischer Erlass über Tierarzneimittel - <i>Besluit diergeneesmiddelen</i>)

Die bestehende Gesetzgebung wird regelmäßig geändert. Diese Änderungen werden mit Hilfe von Verordnungen zur Änderung von Verordnungen, Richtlinien zur Änderung von Richtlinien und Entscheidungen zur Änderung von Entscheidungen durchgeführt. Diese Änderungsgesetzgebung enthält nie den neuen integralen Gesetzestext, sondern meist nur Informationen zu den Punkten, die in der jeweiligen Gesetzgebung geändert worden sind.

Der Benutzer der Gesetzgebung muss also selbst alle späteren zutreffenden Änderungen in den ursprünglichen Gesetzestext lesen. Dabei können so genannte konsolidierte Gesetzestexte verwendet werden, in denen die Änderungen bereits verarbeitet worden sind. Solche konsolidierten Fassungen verfügen jedoch über keinerlei offiziellen Status und sind im Allgemeinen nicht bis zur jüngsten Gesetzesänderung aktualisiert worden. Vor den konsolidierten Gesetzestexten wird jedoch angegeben, bis zur welchen Änderung der Text angepasst worden ist. In diesem Dokument werden der Übersichtlichkeit halber nur die ursprünglichen Gesetzestexte und keine Änderungsgesetze genannt.

BEMERKUNG: Die aktuelle Futtermittelgesetzgebung lässt sich über folgenden Link einsehen:

http://eur-lex.europa.eu/homepage.html;ELX_SESSIO-NID=X5JxJH6WlfXWRn3sn8klJFmTm7yMJGhMpb3wp45GFKbtG8hPVt25!-904473107?locale=de

Zusätzliche GMP+-Anforderungen

Nach GMP+ zertifizierte Unternehmen müssen außerdem die Anforderungen und Vorschriften des *GMP+ FSA Modul* erfüllen.

Die Teilnehmer haben ferner die zutreffenden Bedingungen zu erfüllen, die in den GMP+-A-Dokumenten genannt sind.

Diese Dokumente sind über die Website der GMP+ International einzusehen (www.gmpplus.org).

(Gesetzliche und GMP+-) Grenzwerte werden in einem GMP+ -Dokument aufgeführt, dem GMP+ BA1 *Grenzwerte*. Jener Anhang lässt sich über folgenden Link einsehen: www.gmpplus.org. Der beigefügten Übersicht ist die einschlägige Futtermittelgesetzgebung zu entnehmen.

3 Begriffe und Definitionen

Programm mit Grundbedingungen	Alle spezifizierten und dokumentierten Tätigkeiten oder Einrichtungen, die gemäß des „Codex General Requirements of Food Hygiene“, dem GMP+ FSA scheme und der geltenden Futtermittelgesetzgebung implementiert sind, mit dem Ziel, die Grundbedingungen zu schaffen, die für die Erzeugung sicherer Futtermittel in allen Stadien der Futtermittelkette erforderlich sind.
Lenkungsmaßnahme	Jede Maßnahme oder Tätigkeit, die zur Vermeidung oder Beseitigung von Risiken vorgenommen wird beziehungsweise welche jene Risiken auf ein akzeptables Niveau reduziert und sie kontrollierbar macht. Allgemeine Lenkungsmaßnahme: Eine Maßnahme zur Lenkung eines bestimmten Elements des Programms mit Grundbedingungen. Spezifische Lenkungsmaßnahme: Eine Maßnahme zur Lenkung eines kritischen Lenkungspunkts (CCP).
Lenkung	Die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Tatsache, dass alle Sicherheitsrisiken ausgeschaltet oder auf ein annehmbares Maß reduziert werden.
CCP (Kritischer Lenkungspunkt)	Ein Punkt, eine Stufe oder ein Arbeitsschritt, bei welchem es von wesentlicher Bedeutung ist, Gefahren durch spezifische Lenkungsmaßnahmen zu verhüten, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.
Korrekturmaßnahme	Maßnahme(n), die ergriffen werden muss/müssen, wenn das Überwachungsverfahren hinsichtlich der kritischen Lenkungspunkte anzeigt, dass jener Punkt nicht mehr beherrscht wird.
Futtermittel	<p>„Pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische und anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.“ (Definition gemäß Ri. 79/373, Art. 2)</p> <p>In diesem Hygienekodex wird diese Bezeichnung ausschließlich für Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel verwendet: „Mischfuttermittel: Mischungen aus Einzelfuttermittel, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.“</p> <p>Ferner fallen darunter: Mineralfuttermittel, Milchaustauschfuttermittel, Melassefuttermittel und Diätfuttermittel. Auch Fütterungsarzneimittelmischungen zählen zu den Mischfuttermitteln.</p>

Einzelfuttermittel: unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen.

In diesem Hygienekodex handelt es sich ausschließlich um Einzelfuttermittel, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

Futtermittelgesetzgebung	Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Futtermittel im Allgemeinen und die Futtermittelsicherheit im Besonderen, sei es auf gemeinschaftlicher oder auf einzelstaatlicher Ebene, wobei alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermitteln sowie die Verwendung von Futtermitteln einbezogen sind.
FIFO	First in First out: Erzeugnisse, deren Haltbarkeit als erste verstreicht, müssen auch als erste ausgeliefert werden.
HACCP	Hazard Analysis Critical Control Point: Konzept zur systematischen Identifizierung, Auswertung, Lenkung und Ausschaltung potentieller Gefahren in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit.
Unerwünschte Stoffe	„Stoffe oder Erzeugnisse, mit Ausnahme von Krankheitserregern, die in und/oder auf einem zur Tierernährung bestimmten Erzeugnis vorhanden sind und eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen oder die tierische Erzeugung beeinträchtigen können.“ (Definition gemäß Ri. 2002/32/EG, Art. 2)
Lagerung	Die Lagerung verpackter Erzeugnisse während eines bestimmten Zeitraums.
Reinigung	Die Entfernung von Produktresten, Schmutz und Mikroorganismen mit Hilfe einer adäquaten Reinigungsmethode, damit der Fracht- oder Lagerraum sauber ist.
Risiko	Die Wahrscheinlichkeit, dass eine gewisse potenzielle Gefahr (Hazard) negative Auswirkungen mit sich bringt.
Zwischenhandel (Verkaufsstelle)	Tätigkeit, bei der Mischfuttermittel und/oder Einzelfuttermittel mit dem Zweck der Lieferung an (Privat-) Viehhalter gekauft und verkauft werden. Es erfolgen ausschließlich Lagerungs- und Transporttätigkeiten verpackter Futtermittel. Es finden also keine Zwischenlagerung von Massengut und mithin auch keine Massenguttransporte statt.

(Zwischen-) Lagerstandort	Standort, an dem ein Zwischenhändler die Logistik für Futtermittel konzentriert hat. An einem (Zwischen-) Lagerstandort werden verpackte Futtermittel entgegengenommen, verteilt und zu Verkaufsstellen oder Viehhaltern transportiert.
UBN-Nummer	Einzigartige Firmennummer (<i>Uniek Bedrijfs Nummer</i>)
Umverpacken	Die in einer Verpackung beschafften Mischfuttermittel und/oder Einzelfuttermittel werden in Kleinverpackungen verpackt, und zwar gemäß den Vorschriften aus Art. 20 b des Futtermittelerlasses und Artikel 36 Absatz 2 der Futtermittelregelung.
Viehhalter	<p>Unternehmen oder Privatpersonen, die landwirtschaftliche Nutztiere halten.</p> <p>„Landwirtschaftliche Nutztiere: Tiere, die zu Arten gehören, die üblicherweise vom Menschen gefüttert und gehalten werden und dem Menschen als Nahrungsmittel dienen beziehungsweise deren Erzeugnisse konsumiert werden oder eine andere Bestimmung haben.“</p> <p>In diesem Hygienekodex wird die Bezeichnung „Viehhalter“ verwendet.</p>
Verpackte Futtermittel	Derartig vom Hersteller verpackte Futtermittel, dass sie von keinen äußeren Einflüssen beeinträchtigt werden können. Es handelt sich dabei unter anderem um Sackgut, Behältnisse, Eimer und Big Bags.

4 HACCP System Anforderungen

4.1 Verantwortung der Leitung

4.1.1 Allgemeines

Der Zwischenhändler muss sich jederzeit seiner Verantwortung für die Sicherheit der Futtermittel während des Zeitraums bewusst sein, in dem er mit den Futtermitteln handelt und diese – im Fall verpackter Futtermittel – eventuell in sein Unternehmen einführt, dort lagert, aufbewahrt, umverpackt und ausliefert.

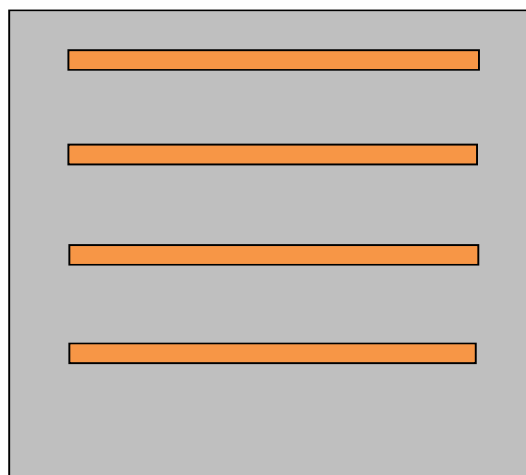
Der Zwischenhändler muss sicherstellen, dass die Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren verhütet, ausgeschaltet oder auf ein Mindestmaß reduziert werden, die geeignet sind, die Futtermittelsicherheit zu beeinträchtigen.

- a. Der Zwischenhändler muss seine Tätigkeiten beschreiben (siehe 6, Übersicht Prozesslenkung).
- b. Tätigkeiten, die nicht unter diesen Hygienekodex fallen (wie z.B. Lagerung von mineralischem Dünger und Heimtierfuttermitteln) dürfen keinen negativen Einfluss auf die Futtermittelerzeugnisse haben.

Zur Beschreibung der Tätigkeiten kann das Aufzeichnungsformular 1 verwendet werden.

4.2 QM Handbuch

Um die Futtermittelsicherheit gewährleisten zu können, muss der Zwischenhändler über Mindestverfahren hinsichtlich Dokumentation und Aufzeichnung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, Aufzeichnung von Beschwerden sowie Rückruf von Erzeugnissen verfügen.



4.2.1 Dokumentation und Aufzeichnung

Der Zwischenhändler muss über ein Dokumentationssystem zur Ermittlung und Lenkung der kritischen Punkte für den Zwischenhandel verfügen.

Der Unternehmer führt ein Verzeichnis mit der erforderlichen Dokumentation, den erforderlichen Aufzeichnungen und den Überwachungsmaßnahmen. Aufzeichnungen müssen festgehalten und aufbewahrt werden, um nachweisen zu können, dass die Anforderungen des vorliegenden Hygienekodex erfüllt werden, damit die Futtermittelsicherheit gewährleistet ist.

Der Zwischenhändler muss ein Handbuch erstellen und führen, das – sofern zutreffend – mindestens die folgende Dokumentation enthält oder darauf verweist:

- a. eine Beschreibung aller Tätigkeiten des Zwischenhändlers im Sinne von § 4.1.1
- b. dokumentierte Verfahren im Sinne von § 4.2
- c. weitere Dokumente, die der Zwischenhändler zur Sicherstellung der wirksamen Planung, Durchführung und Lenkung des Zwischenhandels benötigt
- d. Aufzeichnungen, die aufgrund des vorliegenden Hygienekodex benötigt werden
- e. Aufzeichnungen über Überwachungsmaßnahmen sowie Analyseergebnisse
- f. sämtliche einschlägigen gesetzlich erforderlichen Genehmigungen, Aufzeichnungen und Zulassungen im Rahmen der Futtermittelgesetzgebung.

Zusätzliche GMP+ Anforderungen

- *Aufzeichnung von Inspektionsberichten und Zertifikaten im Rahmen des GMP+ FSA scheme*

Es muss ein dokumentiertes Verfahren zur Lenkung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, zum Schutz, zur Wiederauffindbarkeit, Aufbewahrungsfrist und Vernichtung von Aufzeichnungen festgelegt werden. Dafür sind mindestens folgende Bedingungen festzulegen:

- a. Aufzeichnungen müssen lesbar, leicht erkennbar und wiederauffindbar sein.
- b. Die Aufbewahrungsfrist für diese Aufzeichnungen beläuft sich auf mindestens drei Jahre, es sei denn, im Rahmen gesetzlicher oder anderer Regelungen ist eine längere Aufbewahrungsfrist erforderlich.
- c. Die oben genannten Dokumente und Aufzeichnungen müssen einfach zugänglich sein und sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Einsicht vorzulegen.

4.2.2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Futtermittel müssen ab der Beschaffung des Erzeugnisses bis zum Verkauf – einschließlich Transport – rückverfolgbar sein.

Der Zwischenhändler muss mindestens die folgenden Daten in seinen Unterlagen dokumentieren:

Beschaffung:

- a. Name, Adresse und Telefonnr. der Lieferanten von Mischfuttermitteln und Einzelfuttermittel
- b. Datum der Lieferung
- c. Art des Erzeugnisses und der Zusammenstellung (dabei kann der Zwischenhändler die Informationen aus den „Produktspezifikationen“ (Datenblatt) verwenden, die er von seinen Lieferanten erhält)
- d. die jeweilige Menge der angelieferten Erzeugnisse
- e. die jeweilige Chargennummer. Wird auch als Bezugsnummer/ Batchnummer/Lotnummer bezeichnet.

Wenn die Einkaufsnachweise aufbewahrt werden, sind die meisten Informationen vorhanden.

Umverpacken:

- f. Datum, an dem der Sack angebrochen wurde
- g. Art des Erzeugnisses
- h. die jeweilige Chargennummer. Wird auch als Bezugsnummer/Batchnummer/Lotnummer bezeichnet.

Verkauf:

Um den Schaden bei Zwischenfällen soweit wie möglich zu begrenzen, leistet der Zwischenhändler ausreichend Unterstützung, um folgende Daten der Viehhalter aufzuzeichnen.

- i. Name, Adresse, Telefonnummer und UBN-Nummer¹ der Abnehmer
- j. Datum der Auslieferung
- k. Art des Erzeugnisses
- l. die jeweilige Menge der ausgelieferten Erzeugnisse
- m. die jeweilige Chargennummer. Wird auch als Bezugsnummer/Batchnummer/Lotnummer bezeichnet.
- n. Transporteure (falls zutreffend)

¹ **Professionelle Viehhalter besitzen eine UBN Nummer.**

Die übrigen Kunden werden als Hobbyviehhalter betrachtet.

4.2.3 Aufzeichnung von Beschwerden und Zwischenfällen

Der Teilnehmer erstellt ein System zur Aufzeichnung und Behandlung von Beschwerden und Zwischenfällen. Es kann sein, dass im Zusammenhang mit einer Beschwerde oder einem Zwischenfall ein Risiko besteht, wodurch Futtermittel Schäden an Tieren verursachen können. Es kann sein, dass vielleicht nicht die geltenden Normen erfüllt werden. Dies betrifft außerdem Beschwerden bzw. Abweichungen wie abweichende Verpackung, falsche Lieferung, Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums von Futtermitteln, abweichende Transporte, Feststellung von Schädlingen usw. In diesem Fall muss der Zwischenhändler Lenkungsmaßnahmen einleiten, um das festgestellte Risiko auszuschalten oder zu lenken.

Der Umgang mit Beschwerden oder Zwischenfällen, die im Zusammenhang mit Futtermitteln stehen, unterliegt abhängig von der Beschwerde der gemeinsamen Verantwortung des Zwischenhändlers und Lieferanten. Daher kann auch eine Rücksprache mit dem Lieferanten erforderlich sein.

Der Zwischenhändler muss auf jeden Fall:

- a. die Beschwerde/den Zwischenfall aufzeichnen
- b. Zur Aufzeichnung und Behandlung der Beschwerden kann das Aufzeichnungsformular 2 verwendet werden
- c. mit dem Lieferanten der Futtermittel Kontakt aufnehmen
- d. nach Rücksprache mit dem Lieferanten die Ursache ermitteln und Korrekturmaßnahmen einleiten
- e. die ergriffenen Korrekturmaßnahmen aufzeichnen
- f. die Meldung kann auch durch den Lieferanten vorgenommen werden. Der Zwischenhändler muss in diesem Fall eine Kopie der Meldung durch den Lieferanten in seinen Unterlagen aufbewahren
- g. die Beschwerde/den Zwischenfall eventuell bei der NVWA melden. Der Meldungsleitfaden der NVWA (ndl. Lebensmittel- und Warenprüfbehörde, siehe www.vwa.nl) ist für die Frage zurate zu ziehen, ob eine Meldung zu erfolgen hat. Das ist auch nach Rücksprache mit dem PDV möglich
- h. vom Lieferanten eine schriftliche Rückmeldung über die Abwicklung und Bearbeitung der Meldung erhalten

Zusätzliche GMP+ Anforderungen

- *Wenn ein potenzielles Risiko vorliegt, das nicht vom Zwischenhändler und/oder Lieferanten gelenkt werden kann und das auch Dritten Schaden zufügen kann, muss die Beschwerde GMP+ International gemeldet werden (im Rahmen des Early Warning System). Gemeinsam mit GMP+ International muss angesprochen werden, ob dies Konsequenzen für das betroffene Futtermittel hat.*
- *Das Aufzeichnungsformular 2 muss auf jeden Fall verwendet werden, wenn die Beschwerde/der Zwischenfall GMP+ International gemeldet wird.*

4.2.4 Rückruf von Erzeugnissen (Recall)

Der Zwischenhändler muss ein System für den schnellen Rückruf in einem Verfahren festlegen und umsetzen, falls ein Futtermittel entdeckt wird, das für Mensch und/oder Tier nicht sicher ist. Das ist nach einer Beschwerde oder einem Zwischenfall (siehe 4.2.3) oder auf Antrag des Lieferanten des Futtermittels möglich. Die Verantwortung für die Zurücknahme von Futtermitteln unterliegt abhängig von der Beschwerde der gemeinsamen Verantwortung des Zwischenhändlers und Lieferanten. Der Lieferant benötigt Informationen vom Zwischenhändler und umgekehrt. Daher kann auch eine Rücksprache mit dem Lieferanten erforderlich sein.

Bevor eventuell zurückgerufene Erzeugnisse (Retouren) erneut in Umlauf gebracht werden, muss der Zwischenhändler diese erneut einer Qualitätskontrolle unterziehen (siehe 6.2.1).

Der Zwischenhändler muss nach Rücksprache mit dem Lieferanten folgende Maßnahmen treffen:

- a. unverzüglich, eventuell nach Eingang einer Anfrage des Lieferanten, Informationen über eine oder mehrere ausgelieferte Partien zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich um Informationen im Sinne von § 4.2.2: Name, Adresse, Telefonnummer und – falls möglich – UBN Nummer der Abnehmer, Lieferdatum und Menge
- b. den (Privat-) Kunden unverzüglich informieren²
- c. die fraglichen Futtermittel sofort sperren oder sperren lassen
- d. die Futtermittel zurückrufen und an den Lieferanten zurücksenden

Anlage 1 enthält Richtlinien für einen Rückrufplan.

² Öffentlichkeitswarnung bei unsicheren Futtermitteln

Wenn sich der Verbrauch eines Futtermittels nachteilig auf die Gesundheit von Mensch oder Tier auswirken kann und die Abnehmer dieses Futtermittels nicht alle direkt benachrichtigt werden können, muss das Unternehmen die Abnehmer des Futtermittels über die Medien warnen. Abhängig vom Verbreitungsgebiet des Erzeugnisses hat dies über die landesweiten oder regionalen Tageszeitungen und immer in Kombination mit einer Pressemitteilung zu erfolgen. Für eine Vorlage siehe Anlage 1.

4.3 Verifizierung

Um zu überprüfen, ob die Bestimmungen des vorliegenden Hygienekodex erfüllt werden, muss der Zwischenhändler das System verifizieren. Das ist möglich, indem die Ergebnisse eines internen Audits analysiert/bewertet werden. Für die Durchführung eines internen Audits kann Aufzeichnungsformular 3 verwendet werden.

Die Verifizierung (internes Audit) muss mindestens einmal alle 12 Monate vorgenommen werden. Wenn ein „Nein“ eingetragen wird, muss der Zwischenhändler Korrekturmaßnahmen einleiten und diese innerhalb eines Monats nach der Umsetzung auf Effektivität überprüfen. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die Bestimmung erfüllt ist.

5 Grundbedingungen

Das Programm mit Grundbedingungen für den Zwischenhandel mit Futtermitteln besteht aus fünf Teilen, die in der folgenden Abbildung wiedergegeben sind.



5.1 Personal

Der Zwischenhändler und seine Mitarbeiter, die Tätigkeiten ausführen, die die Futtermittelsicherheit beeinflussen können, müssen über die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen. Außerdem müssen sich der Zwischenhändler und seine Mitarbeiter der Bedeutung ihrer Tätigkeiten für die Futtermittelsicherheit bewusst sein.

- Dies kann durch ein Zeugnis oder gleichwertige Erfahrung im Bereich Futtermittelsicherheit nachgewiesen werden.
- Beschäftigung mit Fachliteratur und Teilnahme an Fortbildungen ist erwünscht. Das Obige gilt auch für Zeitarbeitskräfte.
- Der Zwischenhändler muss für jeden Mitarbeiter in einem Aufzeichnungsformular Ausbildung und/oder Berufserfahrung und Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festlegen.
- Im Bedarfsfall ist eine für die Qualitätslenkung verantwortliche Fachkraft, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, zu bezeichnen.
- Jeder Mitarbeiter muss schriftlich über seine Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse im Zusammenhang mit der Futtermittelsicherheit informiert werden. Das gilt vor allem bei Änderungen.

Die genannten Punkte werden mit Aufzeichnungsformular 4 umgesetzt.

5.2 Betriebseinrichtung

Die Betriebseinrichtung ist so beschaffen, dass

- a. die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler entstehen, möglichst gering ist und dass Verunreinigung, wechselseitige Kontaminierung und die Beeinträchtigung der Sicherheit und Qualität des Futtermittels im Allgemeinen möglichst weitgehend vermieden wird
- b. keine Verwechslung der unterschiedlichen Erzeugnisse stattfinden kann, die Erzeugnisse einfach zu identifizieren sind und eine wechselseitige Kontaminierung und Verderb vermieden werden.

Allgemeines:

- a. Die Lagerung hat in sauberen und trockenen Räumen zu erfolgen.
- b. Die Lagerräume müssen sich in einem guten Wartungszustand befinden.
- c. Die Lagerräume müssen durch ausreichend Tages- und/oder künstliches Licht beleuchtet werden, so dass die Tätigkeiten gut ausgeführt werden können.
- d. Die Temperatur ist gegebenenfalls so niedrig wie möglich zu halten, damit Kondenswasserbildung und Verunreinigungen vermieden werden.
- e. Die Lagerräume sind ausschließlich für Personen zugänglich, die dazu die Erlaubnis des Zwischenhändlers erhalten haben.

Fenster, Türen und sonstige Öffnungen:

- f. Fenster und sonstige Öffnungen müssen, sofern erforderlich, so beschaffen sein, dass sie schädlingssicher sind. Türen müssen dicht schließen und in geschlossenem Zustand schädlingssicher sein. Außerdem sind sie nach Möglichkeit immer zu schließen, sofern die Herstellungstätigkeiten das zulassen. Fenster müssen falls erforderlich mit Insektengittern versehen werden.
- g. Wo eine (permanente) Isolierung nicht möglich ist (z.B. Ventilatoren, Türen usw.), sind dementsprechende Maßnahmen zu treffen (z.B. Insektengitter oder Kunststoffplanen), um das Ungezieferaufkommen gering zu halten.

Decken:

- h. Decken und Deckenstrukturen sind so entworfen, gebaut und verarbeitet, dass Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen, durch die die Sicherheit und Qualität der Futtermittel beeinträchtigt werden können, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

5.3 Vögel, Haustiere und Schädlinge

Der Zwischenhändler muss verhindern, dass Haustiere, Vögel, Schädlinge und Insekten sowie deren Ausscheidungen mit dem (gelagerten) Erzeugnis in Kontakt kommen. Der Zwischenhändler muss einen Schädlingsbekämpfungsplan erstellen.

Der Schädlingsbekämpfungsplan umfasst mindestens Folgendes:

- a. die zu bekämpfenden Schädlingsarten
- b. welche Mittel zur Schädlingsvorbeugung und -bekämpfung verwendet werden. Es dürfen nur Mittel verwendet werden, die zur Schädlingsvorbeugung und -bekämpfung zugelassen sind. Die aktuellste Liste der zugelassenen Schädlingsvorbeugungs- und -bekämpfungsmittel ist im Internet in der Datenbank des *College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden* (Gremium zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.) zu finden: www.ctgb.nl.
- c. wo und mit welcher Häufigkeit die Maßnahmen durchgeführt werden.

Zur Aufzeichnung der Daten kann das Aufzeichnungsformular 5 verwendet werden.

- d. Falls die Dienste eines professionellen Schädlingsvorbeugungs- und -bekämpfungsunternehmens in Anspruch genommen werden, ist es ausreichend, *die Bons des Unternehmens aufzubewahren.*

Aufgrund der Umweltgesetze muss die Schädlingsbekämpfung von einem offiziellen Kammerjäger oder eigens zu diesem Zweck ausgebildeten eigenem Personal durchgeführt werden.

5.4 Reinigung und Desinfektion

Verderb und Staub sind so gering zu halten, dass einem Eindringen von schädlichen Organismen in Futtermittel vorgebeugt wird.

Es müssen Reinigungsprogramme für die Lagerräume des Futtermittels (Zwischenlagerung und Verkaufsstelle) eingeführt werden, aber auch für die Räume, in denen Abfall aufbewahrt wird (siehe Abschnitt 5.5). Die Rückstände von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln müssen – falls zutreffend – auf einem möglichst niedrigen Niveau gehalten werden.

Das Reinigungsprotokoll umfasst mindestens Folgendes:

- a. die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Reinigung
- b. welche Räume
- c. die Häufigkeit der Reinigung
- d. die Anwendung der diversen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren je nach den Erzeugnissen
- e. Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Diese Mittel müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend ausgewählt werden. Darüber hinaus dürfen sie keine Gefahr für die Futtermittelsicherheit darstellen.

Zur Aufzeichnung der Daten kann das Aufzeichnungsformular 6 verwendet werden.

5.5 Abfall und giftige Stoffe

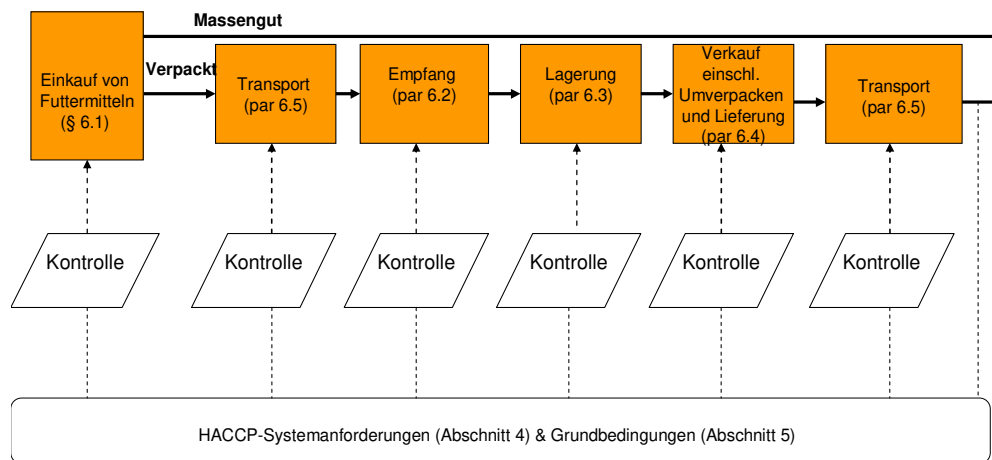
Abfall und giftige Stoffe (u.a. Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, (mineralischer) Dünger usw.) müssen visuell als solche gekennzeichnet sein und derart abgeschirmt werden, dass die Wahrscheinlichkeit von Zwischenfällen oder unsachgemäßer Verwendung beseitigt wird.

- a. Die Abfälle müssen gesammelt oder in separaten Containern gelagert werden. Diese müssen sich problemlos identifizieren lassen; und sie müssen abgedeckt werden, wenn die Abfälle Schädlinge und Insekten anziehen.
- b. Abfall muss getrennt von den Futtermitteln gelagert werden.
- c. Der Zwischenhändler muss nachvollziehbar darlegen, wie der Abfall und dessen Entsorgung gelenkt werden. Der Zwischenhändler muss den Nachweis erbringen können, dass der Abfall nicht in die Futtermittelkette gelangt ist oder gelangen kann. Bewahren Sie die Empfangsbestätigungen des Abnehmers auf.

6 Lenkung des Prozesses

Über die generische Ausarbeitung der HACCP-Schritte für den Zwischenhandel mit Futtermitteln sind die kritischen Punkte im Prozess festgelegt und allgemeine Lenkungsmaßnahmen erstellt worden (siehe dazu die zusammenfassende Übersicht).

Prozesslenkung für den Zwischenhandel mit Futtermitteln



Zusammenfassende Übersicht über Gefahren, Lenkungsmaßnahmen, Überwachung und Korrekturmaßnahmen

PROZESSCHRITT	BESCHREIBUNG DER GEFÄHRDUNG	RISIKOBEWERTUNG ¹			ART DER LENKUNGSMASSNAHME	ART DER KONTROLLE	HÄUFIGKEIT	KORREKTURMASSNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN	AUFZEICHNUNG
		WAHRSCHEINLICHKEIT	SCHWERE	RISIKO-KLASSE					
Beschaffung (§ 6.1)	Erzeugnis entspricht nicht den gesetzlichen und den GMP+ Anforderungen	gering	erheblich	3	Beschaffung von Mischfuttermitteln und Einzelfuttermittel ausschließlich bei im Rahmen der FmhVO registrierten oder anerkannten Unternehmen Beschaffung von Mischfuttermitteln und Einzelfuttermittel ausschließlich bei GMP+ zertifizierten Lieferanten	Verfügt der Lieferant noch über eine gültige Registrierung oder Zulassung? Verfügt der Hersteller noch über ein GMP+ oder gleichwertiges Zertifikat?	Mindestens einmal alle zwölf Monate	Kein Kauf	Abweichungen in Aufzeichnungsförmular 7 eintragen
Transport Anlieferung (§ 6.5)	(Wechselseitige) Kontaminierung des Erzeugnisses	mittelmäßig	mittelmäßig	3	<u>Anlieferung und Abtransport von verpackten Erzeugnisses in eigener Regie</u> - Frachtraum muss sauber und trocken sein - Frachtraum komplett leer und frei von Frachtrösten und vom Geruch vorhergehender Frachten - Bei Sammelfrachten Erzeugnisse getrennt voneinander lagern	Visuelle Frachtraumkontrolle	Vor jeder Befrachtung des Frachtraums	Nicht befrachten. Vor der Befrachtung zunächst Reinigung des Frachtraums.	Abweichungen in Aufzeichnungsförmular 7 eintragen
		gering	mittelmäßig	2	<u>Auslieferung von Massengut und verpackten Erzeugnissen durch Dritte</u> - Ausschließlich durch registrierte oder zugelassene Transporteure, die nach dem Hygienekodex für den Straßentransport arbeiten - <u>Verpackt</u> : ausschließlich bei Unternehmen, die die Anforderungen aus 6.5.1 erfüllen und mit denen eine Vereinbarung getroffen wurde - <u>Massengut</u> : ausschließlich GMP+ zertifizierte Transporteure	Verfügt der Lieferant noch über eine gültige Registrierung oder Zulassung? Überprüfen, ob sich das Unternehmen an die Absprachen hält Verfügt der Hersteller noch über ein GMP+ oder gleichwertiges Zertifikat?	Mindestens einmal alle zwölf Monate	Nicht mehr in Anspruch nehmen	Abweichungen in Aufzeichnungsförmular 7 eintragen

PROZESSCHRITT	BESCHREIBUNG DER GEFÄHRDUNG	RISIKOBEWERTUNG ¹			ART DER LENKUNGMASSNAHME	ART DER KONTROLLE	HÄUFIGKEIT	KORREKTURMASSNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN	AUFZEICHNUNG
		WAHRSCHEINLICHKEIT	SCHWERE	RISIKOKLASSE					
Empfang (§ 6.2)	Qualitätsverlust	gering	mittelmäßig	2	- Verpackung sauber und unbeschädigt - Mindesthaltbarkeitsdatum nicht überschritten	Visuelle Kontrolle	Bei jeder Lieferung	Als Abfall entsorgen oder an den Lieferanten zurückschicken	Abweichungen in Aufzeichnungsformular 7 eintragen
	Wechselseitige Kontamination/ Verunreinigung	gering	mittelmäßig	2	- Futtermittel, die mit Tieren in Kontakt gekommen sind, nicht mehr zurücknehmen	Beurteilen, ob eine Rücksendung möglich ist	Bei jeder Retoure	Als Abfall entsorgen oder an den Lieferanten zurücksenden	Abweichungen in Aufzeichnungsformular 7 eintragen
Lagerung (§ 6.3)	Qualitätsverlust und wechselseitige Kontamination	gering	mittelmäßig	2	<u>Lagerung von verpackten Erzeugnissen im eigenen Unternehmen</u> - Schadhafte Verpackungen reparieren/entsorgen - Verpackungen nicht auf den Boden stellen - Etiketten lesbar - Mindesthaltbarkeitsdatum nicht überschritten, FIFO-Auslieferung	Visuelle Kontrolle der Verpackungen	Regelmäßig, mindestens einmal alle zwölf Monate	Als Abfall entsorgen oder an den Lieferanten zurückschicken	Abweichungen in Aufzeichnungsformular 7 eintragen
		mittelmäßig	mittelmäßig	3	- Getrennte Lagerung von Futtermitteln & Nicht-Futtermitteln			Trennung einrichten und ermitteln, ob die Erzeugnisse nicht kontaminiert sind. Falls ja, als Abfall entsorgen	

PROZESSCHRITT	BESCHREIBUNG DER GEFÄHRDUNG	RISIKOBEWERTUNG ¹			ART DER LENKUNGSMASSNAHME	ART DER KONTROLLE	HÄUFIGKEIT	KORREKTURMASSNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN	AUFZEICHNUNG
		WAHRSCHEINLICHKEIT	SCHWERE	RISIKOKLASSE					
		gering	mittelmäßig	2	<p><u>Lagerung von Massengut und verpackten Erzeugnissen bei Dritten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließlich durch registrierte oder zugelassene Lagerungsunternehmen, die nach der FmhVO arbeiten - <u>Verpackt</u>: ausschließlich bei Unternehmen, die die Anforderungen aus 6.3.1 erfüllen und mit denen eine Vereinbarung getroffen wurde - <u>Massengut</u>: ausschließlich GMP+ zertifizierte Transporteure 	<p>Verfügt das Lagerungsunternehmen noch über eine gültige Registrierung oder Zulassung?</p> <p>Überprüfen, ob sich das Unternehmen an die Absprachen hält</p> <p>Verfügt das Lagerungsunternehmen noch über ein GMP+ oder gleichwertiges Zertifikat?</p>	Regelmäßig, mindestens einmal alle zwölf Monate		Abweichungen in Aufzeichnungsfomular 7 eintragen
Verkauf (einschließlich Umverpacken und Auslieferung) (§ 6.4)	Futtermittel nicht für die Tierart geeignet	gering	erheblich	3	- Für die Tierart geeignetes Futtermittel laut Verpackungsangabe und/oder Datenblatt zum Erzeugnis verkaufen	Kontrolle der Informationen auf Etikett/ Datenblatt	Bei jedem Verkauf	Rücknahme und/oder Kontakt mit dem Lieferanten und Festlegung von Korrekturmaßnahmen	Abweichungen in Aufzeichnungsfomular 7 eintragen
Transport Abtransport (§ 6.5)	Siehe Transport Anlieferung	mittelmäßig	mittelmäßig	3	Siehe Transport Anlieferung	Siehe Transport Anlieferung	Siehe Transport Anlieferung	Siehe Transport Anlieferung	Siehe Transport Anlieferung

6.1 Beschaffung

Der Zwischenhändler kauft ausschließlich Mischfutter und/oder Futtermittelausgangserzeugnisse von Lieferanten, die:

- a. nachweislich im Rahmen der FmhVO registriert oder zugelassen sind.
- b. Überprüfen Sie regelmäßig, z.B. einmal alle zwölf Monate, ob der Lieferant noch die Anforderungen erfüllt.
- c. Unzulänglichkeiten beim Einkauf müssen in das Aufzeichnungsformular 7 eingetragen werden.

Zusätzliche GMP⁺-Anforderungen

- a. *Lieferanten müssen gemäß einem GMP⁺-Zertifikat zertifiziert sein (Geltungsbereich: Herstellung und/oder Vertrieb von Futtermitteln) oder*
- b. *nach einem gleichwertigen System zertifiziert sein.*
- c. *Eine Kopie des Zertifikats wird in den Unterlagen des Zwischenhändlers aufbewahrt. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Hersteller in der GMP⁺ International Unternehmensdatenbank enthalten ist, siehe www.gmpplus.org.*

6.2 Empfang von verpackten Futtermitteln im eigenen Unternehmen

Es dürfen ausschließlich (verpackte) Futtermittel entgegengenommen werden, die den gestellten Anforderungen genügen, damit Qualitätsverlust, wechselseitige Kontaminierung und/oder (gefährliche) Verunreinigung zu einem späteren Zeitpunkt im Prozess verhindert werden.

- a. Das Verpackungsmaterial der Futtermittel muss beim Empfang sauber und unbeschädigt sein. Die Verpackungen müssen bei jeder Lieferung überprüft werden.
- b. Überprüfen Sie, ob das Erzeugnis mit einem Etikett versehen ist. Wenn das nicht der Fall ist, wenden Sie sich an den Lieferanten.
- c. Das Mindesthaltbarkeitsdatum der Futtermittel darf nicht überschritten sein. Überprüfen Sie das Mindesthaltbarkeitsdatum der Futtermittel bei jeder Lieferung.
- d. Wenn ein Erzeugnis oder dessen Verpackung den Anforderungen nicht entspricht, muss es entsorgt oder an den Lieferanten zurückgeschickt werden (abhängig davon, was mit dem Hersteller vereinbart wurde).
- e. Unzulänglichkeiten beim Empfang müssen in das Aufzeichnungsformular 7 eingetragen werden.

c

6.2.1 Rücksendungen

Bei einer möglichen Rücksendung (z.B. aufgrund von Fehlern im Bestellverfahren) muss der Zwischenhändler beurteilen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen.

- a. Der Zwischenhändler muss beurteilen, ob Rücksendungen aufgrund von Fehlern im Bestellverfahren möglich sind (Erzeugnisse müssen in der sauberen, ungeöffneten Originalverpackung mit Originaletikett zurückgesendet werden, das Erzeugnis darf nicht im Stall gelagert worden und nicht mit Tieren in Kontakt gekommen sein usw.).
- b. Um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern, dürfen verpackte Futtermittel, die mit Tieren in Kontakt gekommen sind, nicht mehr zurückgenommen werden. Diese Erzeugnisse müssen leicht erkennbar sein und werden als Abfall betrachtet.
- c. Rücksendungen müssen registriert werden. Aufzeichnungsformular 7 kann zur Beschreibung dieser Registrierung verwendet werden (wie z.B. der Ursache).

6.3 Lagerung

6.3.1 Lagerung von verpackten Futtermitteln in eigenen Unternehmen

Das (verpackte) Futtermittel, das der Zwischenhändler selbst eingekauft hat, muss so gelagert werden, dass Qualitätsverlust, wechselseitiger Kontaminierung und/oder (gefährlicher) Verunreinigung vorgebeugt wird.

- a. Die Futtermittel müssen, soweit das möglich ist, nach dem FIFO-Prinzip (first in first out) gelagert und ausgeliefert werden. Denken Sie daran, auf der Verpackung das Eingangsdatum oder einen Particocode anzugeben, wenn der Lieferant dies noch nicht getan hat.
- b. Platzieren Sie die Futtermittel nicht unmittelbar auf dem Boden, sondern z.B. auf Paletten oder in Regalen.
- c. Um eine wechselseitige Kontaminierung zu verhindern, dürfen Futtermittel nicht mit Nicht-Futtermitteln wie u.a. Pflanzenschutzmitteln, Reinigungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, (mineralischen) Düngemitteln usw. in Kontakt kommen. Um eine wechselseitige Kontaminierung zu verhindern, müssen diese Erzeugnisse getrennt vom Futtermittel gelagert werden.

Überprüfung von Futtermitteln:

- a. Überprüfen Sie regelmäßig die Verpackung und das Etikett. Die Verpackung muss sauber und unbeschädigt sein. Schadhafte Verpackungen müssen repariert werden, schadhafte Säcke müssen entsorgt werden (siehe Abschnitt 5.5).
- b. Etiketten müssen deutlich lesbar sein.
- c. Überprüfen sie regelmäßig, ob das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht überschritten ist.
- d. Unzulänglichkeiten bei der Lagerung und Auslieferung müssen in das Aufzeichnungsformular 7 eingetragen werden.

Zusätzliche GMP+ Anforderungen

Um eine wechselseitige Kontaminierung zu verhindern, dürfen GMP+ zertifizierte Futtermittel nicht mit nicht GMP+ zertifizierten Futtermitteln in Kontakt kommen.

6.3.2 Lagerung von Massengut und verpackten Futtermitteln bei Dritten

Falls der Zwischenhändler ein externes (Lagerungs-) Unternehmen mit der Lagerung beauftragt, muss dieses Unternehmen:

- a. nachweislich im Rahmen der FmhVO registriert oder zugelassen sein.
- b. Der Zwischenhändler muss regelmäßig überprüfen, z.B. einmal alle zwölf Monate, ob das (Lagerungs-) Unternehmen noch die gestellten Anforderungen erfüllt.
- c. Der Zwischenhändler muss Unzulänglichkeiten in das Aufzeichnungsformular 7 eintragen.

Zusätzliche GMP+ Anforderungen

Verpackt:

- a. *Das (Lagerungs-) Unternehmen muss nicht über ein GMP+ Zertifikat verfügen, hat aber den Anforderungen zu genügen, die für die Lagerung im eigenen Unternehmen gelten, siehe dazu Abschnitt 6.3.1. Der Zwischenhändler muss darüber Vereinbarungen mit dem (Lagerungs-) Unternehmen treffen. Diese Vereinbarungen werden in einem Vertrag festgelegt.*

In Anlage 2 ist ein Mustervertrag enthalten.

Massengut:

- b. *Das (Lagerungs-) Unternehmen muss über ein GMP+ Zertifikat verfügen (Anwendungsbereich: Lagerung) oder*
- c. *nach einem gleichwertigen System zertifiziert sein.*
- d. *Eine Kopie des Zertifikats wird in den Unterlagen des Zwischenhändlers aufbewahrt. Dies ist nicht erforderlich, wenn das (Lagerungs-) Unternehmen in der GMP+ International Unternehmensdatenbank enthalten ist, siehe www.gmplus.org.*

6.4 Verkauf (einschließlich Umverpacken und Auslieferung)

Der Zwischenhändler verkauft Futtermittel ausschließlich an Viehhalter. Die Futtermittel müssen für die jeweilige Tierart geeignet sein.

- a. Beim Umverpacken müssen die Etikettangaben der betreffenden Futtermittel zur Einsicht an der Verkaufsstelle vorliegen. D.h., dass über jedem Behälter oder an der Kasse anzugeben ist, dass die Etikettangaben der betreffenden Futtermittel zur Einsicht (und auf Anfrage) in einem Ordner vorliegen. Die Angaben können auch digital gespeichert sein und auf Anfrage ausgedruckt werden.
- b. Futtermittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bereits fast erreicht ist, dürfen nur ausgeliefert werden, wenn Gewissheit besteht, dass das Futtermittel vor Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums verbraucht wird.
- c. Unzulänglichkeiten beim Verkauf müssen in das Aufzeichnungsformular 7 eingetragen werden.

Zusätzliche GMP+-Anforderungen

Siehe GMP+ BA6 Mindestanforderungen an die Etikettierung und Anlieferung hinsichtlich zusätzlichen Anforderungen an den Handel mit nach GMP+ zertifizierten Futtermitteln und zusätzlichen Anforderungen an die Etikettierung.

6.5 Transport

6.5.1 Anlieferung und Abtransport von verpackten Erzeugnissen in eigener Regie

Wenn der Zwischenhändler das verpackte Futtermittel selbst in seinen eigenen Betrieb und/oder zum Abnehmer transportiert, müssen der Frachtraum und technische Hilfswerkzeuge der verwendeten Transportmittel sauber sein.

- a. Der Frachtraum muss sauber und trocken sein.
- b. Der Frachtraum muss absolut leer, frei von Frachtresten und frei vom Geruch vorheriger Frachten sein.
- c. Wenn der Frachtraum nicht den Bedingungen aus a und b entspricht, ist eine Reinigung erforderlich. Der Frachtraum muss mindestens besenrein sein.
- d. Bei Sammelfrachten von Futtermitteln und anderen Erzeugnissen/Materialien ist einer wechselseitigen Kontaminierung vorzubeugen.
- e. Unzulänglichkeiten beim Transport müssen in das Aufzeichnungsformular 7 eingetragen werden.

6.5.2 Auslieferung von Massengut und verpackten Futtermittel

Falls der Zwischenhändler ein externes (Transport-) Unternehmen mit dem Transport beauftragt, muss dieses Unternehmen:

- a. Nachweislich im Rahmen der FmhVO registriert oder zugelassen sein.
- b. Der Zwischenhändler muss regelmäßig überprüfen, z.B. einmal alle zwölf Monate, ob das (Transport-) Unternehmen noch die gestellten Anforderungen erfüllt.
- c. Der Zwischenhändler muss Unzulänglichkeiten in das Aufzeichnungsformular 7 eintragen.

Zusätzliche GMP+ Anforderungen

Verpackt:

- a. *Der Transporteur verfügt über ein B4 Transport (Anwendungsbereich: Straßentransport) Zertifikat, oder;*
- b. *der Transporteur verfügt nicht über ein GMP+ Zertifikat, hat aber den Anforderungen genügen, die für den eigenen Transport gelten, siehe dazu Abschnitt 6.5.1. Der Zwischenhändler muss darüber Vereinbarungen mit dem Transporteur treffen. Diese Vereinbarungen werden in einem Vertrag festgelegt.*

In Anlage 3 ist ein Mustervertrag enthalten.

Massengut:

- c. *Der Transporteur muss über ein B4 Transport Zertifikat (Anwendungsbereich Straßentransport) verfügen oder*
- d. *nach einem gleichwertigen System zertifiziert sein.*
- e. *Eine Kopie des Zertifikats wird in den Unterlagen des Zwischenhändlers aufbewahrt. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Transporteur in der GMP+ International Unternehmensdatenbank enthalten ist, siehe www.gmpplus.org.*

TEIL 2 AUFZEICHNUNGSFORMULARE ZUM HYGIENEKODEX FÜR DEN ZWISCHENHANDEL

Im Hygienekodex werden Aufzeichnungsformulare erwähnt. Diese Aufzeichnungsformulare sind ein wichtiger Bestandteil der Prozesskontrolle. Hiermit kann nachgewiesen werden, dass die beschriebenen Verfahren durchgeführt wurden. Bei den Aufzeichnungsformularen handelt es sich lediglich um Beispiele. Wenn ein Unternehmen Formulare verwendet, die dieselben oder möglicherweise noch mehr Informationen bieten, ist der Gebrauch dieser Formulare auch gestattet.

Hinweis: Erstellen Sie Kopien der Formulare.

Folgende Aufzeichnungsformulare stehen zur Verfügung:

- d
- e Aufzeichnungsformular 1: Tätigkeiten des Zwischenhändlers
- f Aufzeichnungsformular 2: ~~Formular für Beschwerden/Zwischenfälle~~
- g EWS Meldeformular
- h Aufzeichnungsformular 3: Fragebogen für internes Audit und Verifizierung
- i Aufzeichnungsformular 4: Übersicht über die Mitarbeiter
- j Aufzeichnungsformular 5: Schädlingsbekämpfung
- k Aufzeichnungsformular 6: Reinigung
- l Aufzeichnungsformular 7: Abweichende Situationen

AUFZEICHNUNGSFORMULAR 1: TÄTIGKEITEN DES ZWISCHENHÄNDLERS

Anschrittdaten		
Name des Unternehmens	:.....	
Straße + Nr.	:.....	
Postleitzahl	:.....	Ort:.....
Telefonnummer(n)	:.....	
<i>Sofern zutreffend:</i>		
<u>(Zwischen-) Lagerstandort</u>		
Straße + Nr.	:.....	
Postleitzahl	:.....	Ort:.....
Telefonnummer(n)	:.....	
<u>Standort der Verkaufsstelle</u>		
Straße + Nr.	:.....	
Postleitzahl	:.....	Ort:.....
Telefonnummer(n)	:.....	
<input type="checkbox"/> Ankreuzen, wenn es mehrere Verkaufsstellen gibt. Fügen Sie eine separate Adressenliste als Anlage hinzu.		
Futtermittel		
	Tätigkeiten	Erzeugnisse
Massengut	<input type="checkbox"/> Beschaffung/Verkauf <input type="checkbox"/> Transport (extern) <input type="checkbox"/> Lagerung (extern)	<input type="checkbox"/> Einzelfuttermittel * <input type="checkbox"/> Mischfuttermittel *
Verpackte Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> Beschaffung/Verkauf <input type="checkbox"/> (Zwischen-) Lagerung (eigener Regie) <input type="checkbox"/> Lagerung Verkaufsstelle <input type="checkbox"/> Lagerung (extern) <input type="checkbox"/> Umverpacken <input type="checkbox"/> Transport (in eigener Regie) <input type="checkbox"/> Transport (extern)	<input type="checkbox"/> Einzelfuttermittel * <input type="checkbox"/> Mischfuttermittel *
<input type="checkbox"/> Ankreuzen, wenn auch „nicht GMP+ zertifizierte Futtermittel“ vertrieben werden. Fügen Sie eine separate Liste mit den Tätigkeiten und der Art der Erzeugnisse als Anhang hinzu.		
Sonstige Erzeugnisse:		
Hinweis: Diese Erzeugnisse dürfen die Futtermittel nicht nachteilig beeinflussen		
	Tätigkeiten	Erzeugnisse
	<input type="checkbox"/> Beschaffung/Verkauf <input type="checkbox"/> (Zwischen-) Lagerung (in eigener Regie) <input type="checkbox"/> Lagerung Verkaufsstelle <input type="checkbox"/> Transport (in eigener Regie)	<input type="checkbox"/> mineralische Düngemittel <input type="checkbox"/> Tierarzneimittel <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

*: Die Spezifikationen dieser Erzeugnisse werden auf der Verpackung oder in den Begleitdokumenten (bei Massengut) beschrieben.

Datum:.....

Unterschrift:.....

AUFZEICHNUNGSFORMULAR 2: EWS MELDEFORMULAR

Sie können dieses Formular von Hand oder (vorzugsweise) elektronisch ausfüllen. Auf der Website der GMP+ International ist auch eine Word-Version des Formulars verfügbar. Bei den grau unterlegten Feldern handelt es sich um Pflichtfelder (sofern zutreffend).

Erläuterung

m Die rechtzeitige und vollständige Meldung einer Überschreitung der höchstzulässigen Grenzwerte von unerwünschten Substanzen in Futtermitteln ist von größter Bedeutung. In der Praxis kann es sich mitunter als schwierig gestalten, das EWS-Meldeformular bei der ersten Meldung vollständig auszufüllen, da nicht alle erforderlichen Einzelheiten verfügbar sind. Die erste Meldung hat auf jeden Fall die Angaben zu enthalten, die für eine korrekte Beurteilung des Zwischenfalls unerlässlich sind. Anschließend hat der Teilnehmer die fehlenden Angaben schnellstmöglich zu ergänzen und nachzusenden.

Das Meldeformular ist zu senden an:

- a. **GMP+ International (siehe GMP+ BA5)**
- b. **die betreffende zuständige Behörde in Ihrem Land bzw. Ihrer Region (sofern gesetzlich vorgeschrieben)**
- c. **die Zertifizierungsstelle, die für die GMP+-Zertifizierung verantwortlich ist.**

1)	E-Mail-Adresse von GMP+ International:	ews@gmpplus.org
2)	E-Mail-Adresse der zuständigen Behörde (im Land oder der Region des Sitzes)	
3)	E-Mail-Adresse der Zertifizierungsstelle (welche die Zertifizierung nach dem GMP-FSA-Modul durchführt):	

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
4)	Datum und Uhrzeit der Meldung:
5)	Gemeldet von (Name der Person in leitender Position):
UNTERNEHMENS- UND KONTAKTANGABEN	
6)	Firmenname:
7)	Straße + Hausnummer:
8)	Postleitzahl + Stadt:
9)	Land:
10)	GMP+-Nummer:
11)	- Gesetzliche Zulassungsnummer des Unternehmens / Registriernummer (VO (EG) 183/2005) (EU-Markt): - Zulassungsnummer nach VO (EG) 1069/2009 (tierische Nebenprodukte) (sofern zutreffend):
12)	Name der Kontaktperson:
13)	Telefonnummer der Kontaktperson:
14)	Telefonnummer der Kontaktperson außerhalb Bürostunden:
15)	Telefonnummer einer zweiten Kontaktperson außerhalb Bürostunden:

16)	E-Mail-Adresse der Kontaktperson:	
<u>RISIKO (ART DER UNREGELMÄSSIGKEIT/MÖGLICHES RISIKO)</u>		
17)	Wahrgenommene Gefährdung/Gefährdungen:	
18)	Mögliche Ursache (bestätigt/vermutet):	
19)	(Wahrscheinliches) Datum der Ursache:	
20)	Datum, an dem die Unregelmäßigkeit wahrgenommen worden ist:	
21)	Ist hinsichtlich der spezifischen Situation eine Risikobewertung durchgeführt worden? (Ja/Nein) Schlussfolgerung der Risikobewertung: Schweres Risiko (Ja/Nein)	
22)	Begründung:	
23)	Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren (J/N)	
24)	Symptome:	
<u>PROBENAHE UND ANALYSE</u>		
25)	Datum der Probenahme:	
26)	Informationen zur Probenentnahme/Ort:	
27)	Analyse durchgeführt? (Ja/Nein) Falls ja, möchten Sie bitte das Analysezertifikat beifügen?	
28)	Datum der Produktanalyse:	
29)	Angaben zu dem Labor, das die Analyse durchgeführt hat (Name, Adresse, Land):	
30)	Analyseresultate und Ergebnis der Analyse:	
31)	Geltende Gesetzgebung (EU/national/andere Norm):	
32)	Höchstzulässiger Grenzwert:	
<u>ERZEUGNIS (ANGABEN ZUM ERZEUGNIS UND ZUR BETROFFENEN PRODUKTPARTIE)</u>		
33)	Produktname:	
34)	Markenname/Handelsname:	
35)	Produktkategorie: (bitte auswählen) - Mischfuttermittel - Zusatzstoffe für Futtermittel - Einzelfuttermittel - Futtermittel-Vormischung - Heimtierfuttermittel - Sonstiges	
36)	Im Falle eines Einzelfuttermittels Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel (Verordnung (EU) 68/2013) (EU-Markt):	
37)	Produktaspekt (Art der Verpackung [Massengut/verpacktes Erzeugnis, beschreiben Sie die Verpackungseinheiten]):	
38)	Für welche Tiersorte ist das Erzeugnis gedacht? (Sofern zutreffend)	
39)	Kennzeichnung der Partie: (Code der Partie)	
40)	Gesamtnettogewicht/-volumen der Partie:	
41)	Haltbarkeitsdatum der Partie:	

42)	Temperatur (sofern zutreffend):	
43)	Verteilungsstatus der Partie (wo befindet sich die gemeldete Partie zurzeit?) (siehe auch Abschnitt „Verteilung des Erzeugnisses/der Partie“)	
44)	Gehört die Partie zu einer größeren Einheit (Ja/Nein): Falls ja, ist bekannt, wie groß die Einheit ist und an welchem Ort sich die restlichen Erzeugnisse befinden?	
<u>HERKUNFT UND LIEFERANT DES ERZEUGNISSES</u>		
45)	Herkunftsland der Erzeugnisse:	
46)	Sofern die Herkunft des Erzeugnisses von der Herkunft des meldenden Unternehmens abweicht: Angaben zum Hersteller, Händler oder Importeur (siehe unten) (bitte auswählen): - Erzeuger - Hersteller - Exporteur: - Händler / Vermittler - Transporteur - Importeur - Lagerung - Sonstiges	
47)	Ist der Erzeuger Ihr direkter Lieferant? (Ja/Nein)	
48)	Firmenname des Lieferanten (1):	
49)	Straße + Hausnummer:	
50)	Land:	
51)	Postleitzahl + Stadt:	
52)	GMP+-Nummer (sofern zutreffend), oder: - nichtzertifiziert - nach einem anderen Zertifizierungssystem als GMP+ FSA zertifiziert (Name des Systems):	
53)	- Gesetzliche Zulassungsnummer des Unternehmens / Registriernummer (VO (EG) 183/2005) (<i>EU-Markt</i>): - Zulassungsnummer nach VO (EG) 1069/2009 (tierische Nebenprodukte) (sofern zutreffend):	
54)	Name der Kontaktperson beim Lieferanten:	
55)	Telefonnummer der Kontaktperson:	
56)	Telefonnummer der Kontaktperson außerhalb Bürostunden:	
57)	Telefonnummer einer zweiten Kontaktperson außerhalb Bürostunden:	
58)	E-Mail-Adresse der Kontaktperson	

<u>VERTEILUNG DES ERZEUGNISSES/DER PARTIE</u>	
59)	Ist das kontaminierte Erzeugnis (bereits) in Verkehr gebracht worden? Ja/Nein
60)	Erzeugnisse in Ihrem eigenen Land verteilt? Ja/Nein Falls ja: Anlage Verteilungsliste/Liste mit Empfängern mit Namen, Standorten und Mengen
61)	Erzeugnisse beim Endverbraucher (Viehhalter)? Ja/Nein Falls ja: Mengen
62)	Erzeugnisse in EU-Mitgliedstaaten vertrieben? Ja/Nein Falls ja: Verteilungsliste/Liste mit Empfängern mit Namen, Standorten und Mengen
63)	Erzeugnisse außerhalb der EU vertrieben? Ja/Nein Falls ja: Anlage Verteilungsliste/Liste mit Empfängern mit Namen und Mengen
<u>KORREKTURMASSNAHMEN UND BENACHRICHTIGTE PARTEIEN</u>	
64)	Wurde das Erzeugnis bzw. die Partie gesperrt? Ja/Nein
65)	Wurde das Erzeugnis bereits zurückgerufen? Ja/Nein Falls ja: Mengen
66)	Wurde das Erzeugnis bereits vernichtet? Ja/Nein Falls ja: Mengen
67)	Wurden die Kunden bereits benachrichtigt? Ja/Nein Falls ja: Anlage Verteilungsliste/Liste mit Empfängern pro Land
68)	Wurde der Lieferant bereits benachrichtigt? Ja/Nein
69)	Wurden andere Kettenpartner oder Instanzen benachrichtigt? Ja/Nein Falls ja: wer?
70)	Andere ergriffene Maßnahmen:
71)	Verpflichtete Maßnahmen? (seitens der zuständigen Behörde) Ja/Nein Falls ja, welche?
72)	Kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen:

<u>BEIGEFÜGTE DOKUMENTE (FÜGEN SIE, SOFERN VERFÜGBAR, FOLGENDE DOKUMENTE HINZU)</u>			
		Beigefügt (Ja/Nein)	Darf Dritten zur Verfügung gestellt werden? (Ja/Nein)
73)	Analysebericht(e)		
74)	Verteilungsliste/Liste mit Empfängern		
75)	Verträge/Lieferdokumente/Rechnungen		
76)	Transport- und Frachtdokumente		
77)	Risikobewertung des EWS-Ereignisses oder der Situation		
78)	Dokumente zum Erzeugnis bzw. der Partie wie Etiketten und Fotos		
79)	Phytopsanitäre Bescheinigung		
80)	CVED/CED (Common Veterinary Entry document/Common Entry Document), sofern Verordnung (EG) 669/2009 anwendbar ist		
81)	Sonstiges		
<u>SONSTIGE INFORMATIONEN</u>			
82)	Welche sonstigen Informationen in Bezug auf die Unregelmäßigkeit bzw. das mögliche Risiko sind von Bedeutung?		
<u>DATUM UND UNTERSCHRIFT</u>			
83)	Datum: Unterschrift: Name:		

Fax + 31 (0)70 307 41 30

E-Mail ews@gmpplus.org

AUFZEICHNUNGSFORMULAR 3: FRAGEBOGEN FÜR INTERNES AUDIT UND VERIFIZIERUNG

Dieses Formular muss alle zwölf Monate einmal ausgefüllt werden.

Wenn Sie eine oder mehrere Fragen mit „Nein“ beantwortet haben, müssen Sie den Fragebogen nach einem Monat erneut ausfüllen.

Datum:

Frage	Anforderungen beschrieben in:	Ja/Nein/Nicht zutreffend	Maßnahme bei Abweichung
HACCPSYSTEM ANFORDERUNGEN			
1. Sind die Tätigkeiten beschrieben (siehe Aufzeichnungsformular 1)?	§ 4.1.1		
2. Liegt ein Handbuch mit den folgenden Verfahren vor: <input type="checkbox"/> Dokumentation und Aufzeichnung <input type="checkbox"/> Kennzeichnung und Aufzeichnung <input type="checkbox"/> Aufzeichnung von Beschwerden <input type="checkbox"/> Early Warning System (Frühwarnsystem) <input type="checkbox"/> Rückruf von Erzeugnissen <input type="checkbox"/> Verifizierung	§ 4.2		
3. Wurden alle Dokumente und Aufzeichnungen aktualisiert und für mindestens 3 Jahre archiviert? <input type="checkbox"/> Kontrollen und Inspektionen <input type="checkbox"/> Analysen und Zertifikate <input type="checkbox"/> Genehmigungen, Aufzeichnungen und Zulassungen	§ 4.2.1		
4. Wurden die Daten aller Lieferanten + Erzeugnisse in die Verwaltungsunterlagen aufgenommen? <input type="checkbox"/> Namens- und Anschriftdaten <input type="checkbox"/> Datum der Lieferung <input type="checkbox"/> Art des Erzeugnisses, Zusammenstellung <input type="checkbox"/> Menge <input type="checkbox"/> Verwendeter Transport <input type="checkbox"/> Chargennummer, eventuell Referenznummer/ Batchnummer/ Lotnummer	§ 4.2.2		
5. Sind für den Fall des Umverpackens alle Daten der Erzeugnisse in den Verwaltungsunterlagen vorhanden? <input type="checkbox"/> Datum, an dem der Sack angebrochen wurde <input type="checkbox"/> Art des Erzeugnisses	§ 4.2.2		

Frage	Anforderungen beschrieben in:	Ja/Nein/Nicht zutreffend	Maßnahme bei Abweichung
<input type="checkbox"/> Chargennummer, eventuell Referenznummer/ Batchnummer/ Lotnummer			
6. Sind die Bemühungen ausreichend, um die Daten der professionellen Viehhalter aufzuzeichnen? <input type="checkbox"/> Namens- und Anschriftdaten, Telefon- und UBN-Nummer <input type="checkbox"/> Datum der Auslieferung <input type="checkbox"/> Art des Erzeugnisses <input type="checkbox"/> Menge <input type="checkbox"/> Chargennummer, eventuell Referenznummer/ Batchnummer/ Lotnummer <input type="checkbox"/> Transporteure	§ 4.2.2		
7. Wurde ein System für die Aufzeichnung und Behandlung von Beschwerden und Zwischenfällen eingerichtet? <input type="checkbox"/> Aufzeichnung von Beschwerden und eingeleiteten Maßnahmen (Aufzeichnungsformular 2) <input type="checkbox"/> Rücksprache mit Lieferant (einschließlich Rückmeldung über Bearbeitung der Meldung) <input type="checkbox"/> Eventuelle Meldung bei der NVWA	§ 4.2.3		
8. Wurde ein schriftlicher Rückrufplan erstellt und enthält dieser die vorgeschriebenen Mindestelemente? <input type="checkbox"/> Informationen über die Abnehmer (u.a. UBN-Nummern) <input type="checkbox"/> Unverzüglich den Kunden informieren <input type="checkbox"/> Siehe Anlage 1 für weitere Spezifikationen	§ 4.2.4		
9. Verifizierung (siehe Ende dieses Fragebogens. Schlussfolgerung festlegen). <input type="checkbox"/> Wird dieser Fragebogen mindestens einmal alle zwölf Monate ausgefüllt?	§ 4.3		

Frage	Anforderungen beschrieben in:	Ja/Nein/Nicht zutreffend	Maßnahme bei Abweichung
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN			
Personelle Ressourcen 10. Verfügen der Zwischenhändler und seine Mitarbeiter, die Tätigkeiten ausführen, die die Futtermittelsicherheit beeinflussen können, über die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten? Siehe Aufzeichnungsfomular 4	§ 5.1		
11. Wurde jeder Mitarbeiter schriftlich über seine Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse im Zusammenhang mit der Futtermittelsicherheit informiert? Siehe Aufzeichnungsfomular 4	§ 5.1		
Betriebseinrichtung (nur bei eigener Lagerung) 12. Wird die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler (Verwechslung von verschiedenen Erzeugnissen), Verunreinigung, wechselseitige Kontaminierung, Verderb und die Beeinträchtigung der Sicherheit und Qualität des Futtermittels entstehen, möglichst gering gehalten? <input type="checkbox"/> Die Lagerräume müssen sauber und trocken sein und sich in einem guten Wartungszustand befinden <input type="checkbox"/> Ausreichend Tageslicht und/oder künstliche Beleuchtung <input type="checkbox"/> Angemessene Temperatur, um Kondensbildung zu verhindern <input type="checkbox"/> Lageräume sind nur Personen mit einer dementsprechenden Genehmigung zugänglich <input type="checkbox"/> Falls notwendig, müssen Fenster, Türen und andere Öffnungen für schädliche Organismen undurchlässig sein <input type="checkbox"/> Decken: Schmutz-ansammlungen, Kondenswasser- und Schimmelbildung sowie das Ablösen von Teilchen werden eingeschränkt	§ 5.2		

Frage	Anforderungen beschrieben in:	Ja/Nein/Nicht zutreffend	Maßnahme bei Abweichung
Vögel, Haustiere und Schädlinge (nur bei eigener Lagerung) 13. Wird verhindert, dass Haustiere, Vögel, Schädlinge und Insekten sowie ihre Ausscheidungen mit dem Futtermittel in Kontakt kommen? 14. Wurde ein Schädlingsbekämpfungsplan erstellt? Siehe Aufzeichnungsformular 5	§ 5.3 § 5.3		
Reinigung und Desinfektion (nur bei eigener Lagerung) 15. Wurde für die Lagerräume des Futtermittels und die Räume, in denen Abfall gelagert wird, ein Reinigungsprogramm erstellt? Siehe Aufzeichnungsformular 6 16. Wird dafür gesorgt, dass die Rückstände von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln so gering wie möglich sind?	§ 5.4 § 5.4		
Abfälle und giftige Stoffe (nur bei eigener Lagerung) 17. Werden Abfälle und Materialien, die nicht als Futtermittel geeignet sind, getrennt gelagert und als solche gekennzeichnet?	§ 5.5		
LENKUNG DES PROZESSES			
18. Wird eine Gefahren- und Risikoanalyse für die Betriebsprozesse durchgeführt, und werden – falls notwendig – Korrekturmaßnahmen ergriffen und aufgezeichnet?	§ 6.0		
Beschaffung 19. Werden Futtermittel ausschließlich von registrierten oder zugelassenen Lieferanten gekauft? 20. Werden Futtermittel ausschließlich von GMP+-zertifizierten Lieferanten gekauft?	§ 6.1		
Empfang von verpackten Futtermitteln im eigenen Unternehmen			
21. Werden ausschließlich verpackte Futtermittel entgegengenommen, die den gestellten Anforderungen entsprechen, so dass Qualitätsverlust, wechselseitige Kontaminierung und/oder Verunreinigung verhindert werden? (u.a. saubere/ unbeschädigte Verpackung, Etikett vorhanden, Mindesthaltbarkeitsdatum noch nicht überschritten)	§ 6.2		
Rücksendungen 22. Werden mögliche Rücksendungen angemessen behandelt? (Beurteilung ob eine Rücksendung möglich ist, angemessene Lagerung und Aufzeichnung in Formular 7)	§ 6.2.1		

Frage	Anforderungen beschrieben in:	Ja/Nein/Nicht zutreffend	Maßnahme bei Abweichung
<p>Lagerung von <i>verpackten</i> Futtermitteln im eigenen Unternehmen</p> <p>23. Werden verpackte Futtermittel so gelagert, dass Qualitätsverlust, wechselseitige Kontamination und/oder Verunreinigung verhindert werden? (FIFO-Prinzip bei der Auslieferung anwenden, Futtermittel nicht unmittelbar auf dem Boden platzieren, von Nicht-Futtermitteln getrennt aufbewahren)</p> <p>24. Werden GMP⁺-Futtermittel von den nicht GMP⁺-zertifizierten Futtermitteln getrennt gelagert?</p> <p>Lagerung von <i>Massengut</i> und <i>verpackten Erzeugnissen</i> bei Dritten</p> <p>25. Verfügt das Lagerungsunternehmen über eine gültige Registrierung oder Zulassung (im Rahmen der FmhVO)?</p> <p>Massengutlagerung</p> <p>26. Verfügt das Lagerungsunternehmen über ein GMP⁺-Zertifikat? (Kopie des Zertifikats in den Verwaltungsunterlagen aufbewahren oder bei der Kontrolle die PDV-Datenbank verwenden)</p> <p>Lagerung verpackter Futtermittel</p> <p>27. Wurde mit dem externen Lagerungsunternehmen ein Vertrag abgeschlossen? Siehe Mustervertrag (Anlage 2)</p>	§ 6.3		
<p>Verkauf (einschließlich Umverpacken und Auslieferung)</p> <p>28. Werden Futtermittel ausschließlich an Viehhalter verkauft?</p> <p>29. Werden Erzeugnisse umverpackt? Wenn ja, liegen die Etikettangaben der betreffenden Futtermittel zur Einsicht vor?</p> <p>30. Werden die zusätzlichen Anforderungen an die Etikettierung aus GMP⁺ BA6 (zum Beispiel Positivkennzeichnung) erfüllt.</p> <p>30. 31. Werden Futtermittel verkauft, die ausschließlich für die jeweilige Tierart geeignet sind?</p>	§ 6.4		
<p>Transport</p> <p><u>Bei Transport von <i>verpackten Erzeugnissen</i> in eigener Regie:</u></p> <p>31. Ist der Frachtraum jederzeit sauber und trocken?</p> <p>32. Wird die wechselseitige Kontamination bei Sammelfrachten von Futtermitteln und anderen Erzeugnissen/Materialien verhindert?</p>	§ 6.5.1		

Frage	Anforderungen beschrieben in:	Ja/Nein/Nicht zutreffend	Maßnahme bei Abweichung
<p><u>Bei Transport von Massengut und verpackten Erzeugnissen durch Dritte:</u> 33. Verfügt der Transporteur über eine gültige Registrierung oder Zulassung (im Rahmen der FmhVO)?</p> <p><u>Massenguttransport durch Dritte:</u> 33. Verfügt der Transporteur über ein GMP+-Zertifikat? (Kopie des Zertifikats in den Verwaltungsunterlagen aufbewahren oder bei der Kontrolle die PDV-Datenbank verwenden)</p> <p><u>Transport verpackter Futtermittel:</u> 34. Wurde mit dem externen Transportunternehmen ein Vertrag abgeschlossen? Siehe Mustervertrag (Anlage 3)</p>	§ 6.5.2		
<p>35. Werden alle Arten von Unzulänglichkeiten/abweichenden Situationen in das Aufzeichnungsfeld 7 eingetragen?</p>			

VERIFIZIERUNG: Um zu überprüfen, ob die Bestimmungen des vorliegenden Hygienekodex erfüllt werden, muss der Zwischenhändler das System verifizieren. Das ist möglich, indem die Ergebnisse eines internen Audits analysiert/bewertet werden. Für die Durchführung eines internen Audits kann dieses Aufzeichnungsfeld (Aufzeichnungsfeld 3) verwendet werden.

Die Verifizierung (internes Audit) muss mindestens einmal alle zwölf Monate vorgenommen werden. Wenn ein „Nein“ eingetragen wird, muss der Zwischenhändler Korrekturmaßnahmen einleiten und diese innerhalb eines Monats nach der Umsetzung auf Effektivität überprüfen. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die Bestimmung erfüllt ist.

SCHLUSSFOLGERUNG: ERFÜLLT DAS FUTTERMITTELSICHERHEITSSYSTEM DIE ANFORDERUNGEN?

.....

FALLS NICHT: WELCHE VERBESSERUNGEN WERDEN VORGENOMMEN?.

.....

.....

AUFZEICHNUNGSFORMULAR 4: ÜBERSICHT ÜBER DIE MITARBEITER

Datum:					
Name des Mitarbeiters	Position	Ausbildung (Kopie des Zeugnisses beilegen)	Erfahrung (Position/Jahre)	Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Befugnisse*	Namenszeichen Mitarbeiter zur Bestätigung
				A: V: B:	
				A: V: B:	
				A: V: B:	
				A: V: B:	
				A: V: B:	
				A: V: B:	

*: Jeder Mitarbeiter muss schriftlich über seine Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse im Zusammenhang mit der Futtermittelsicherheit informiert werden. Das gilt auch bei Änderungen.

AUFZEICHNUNGSFORMULAR 6: REINIGUNG

(Dieses Formular muss einmal pro Quartal ausgefüllt werden)

Vorratslager/Verkaufsstelle/Abfalllagerstelle/... (Zutreffendes einkreisen)				
Objekt	Art der Reinigung*	Name des verwendeten Mittels (falls zutreffend) Hinweis: Beachten Sie die Anweisungen auf dem Etikett	Häufigkeit (täglich, wöchentlich, monatlich usw.)	Name der verantwortlichen Person
Decken				
Regale, Gestelle, Schränke				
Böden				
Wände				
.....				
.....				

* Art der Reinigung: angeben, wie gereinigt wurde: Trocken/gefegt, Wasser/Hochdruck usw.

FESTSTELLUNGEN/Kontrolle des Reinigungsprogramms.....

BEMERKUNGEN & EINGELEITETE MASSNAHMEN.....

DATUM.....

UNTERSCHRIFT:

ANLAGE 1: RÜCKRUFPLAN

Der Rückrufplan muss die folgenden Elemente enthalten. Die Vollständigkeit des Plans hängt von der Größe des Unternehmens ab.

1. *Gründe für eine Rückrufaktion*
2. *Verantwortlichkeiten und Befugnisse von Zwischenhändler und Lieferant*
3. *Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Koordinators der Rückrufaktion und – falls zu treffend – des Rückrufteams*
4. *Kriterien für den Beginn und das Ende einer Rückrufaktion*
5. *Maßnahmen für den Notfall*
6. *Informationen für die eigenen Mitarbeiter*
7. *Externe Informationen: für Abnehmer, Kettenpartner, Marktverbände, Zertifizierungsstellen, Branchenverbände, Behörden, staatliche Behörden, Medien und sonstige Beteiligte*
8. *Mustertexte für Pressemitteilungen, Anzeigen, Warnungen, Briefe. Siehe nachstehend*
9. *Checklisten, Listen mit Daten von Ansprechpartnern, Medienlisten, Listen mit Daten von externen Sachverständigen*
10. *Aufzeichnungen von Daten und Erfahrungen*
11. *Berichterstattung und Auswertung*
12. *Nachsorge*

Muster für Rückrufbericht

(dieser Bericht erfüllt die von der NVWA erstellten Richtlinien)

(TITEL): „Name Zwischenhändler und/oder Lieferant“ holt „Name des Erzeugnisses“ zurück

„Name Zwischenhändler und/oder Lieferant“ holt „Name des Erzeugnisses“ mit Haltbarkeitsdatum Zurück. Grund dafür ist.....

Um Risiken zu vermeiden, bitten wir Sie, den betreffenden Artikel zu (einer der Filialen von) „Name des Unternehmens“ zurückzusenden. Bei der Rückgabe erhalten Sie den Kaufbetrag zurück.

Für weitere Informationen rufen Sie bitte unter folgender Nummer an: „Telefonnummer“

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und möchten uns für die Ihnen entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigen.

„Name/Daten des Unternehmens“

ANLAGE 2: MUSTERVERTRAG (LAGERUNGS-) UNTERNEHMEN

Zur Gewährleistung der Sicherheit der erbrachten Dienstleistung, der Lagerung von verpackten Futtermitteln erklärt das Lagerungsunternehmen (Name, Straße und Hausnummer, Wohnort), Folgendes:

- a. Die Futtermittel müssen, soweit das möglich ist, nach dem FIFO-Prinzip (first in first out) gelagert und ausgeliefert werden. Denken Sie daran, auf der Verpackung das Eingangsdatum oder einen Partiecode anzugeben, wenn der Lieferant dies noch nicht getan hat.
- b. Stellen Sie die Futtermittel nicht unmittelbar auf den Boden, sondern z.B. auf Paletten oder in Regalen.
- c. Futtermittel und Nicht-Futtermittel, wie u.a. Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, (Kunst-) Dünger usw., müssen getrennt gelagert werden. Auf diese Art und Weise soll eine wechselseitige Kontamination verhindert werden.
- d. GMP+ zertifizierte Futtermittel und nicht GMP+ zertifizierte Futtermittel dürfen nicht miteinander in Kontakt kommen.
- e. Folgende Aspekte werden regelmäßig visuell kontrolliert:
 1. Die Verpackung. Die Verpackung muss sauber und unbeschädigt sein.
 2. Das Mindesthaltbarkeitsdatum. Das Mindesthaltbarkeitsdatum darf nicht überschritten werden.
- f. Sofern den obigen Qualitätsaspekten nicht genügt wird, wird (Name des Zwischenhändlers) darüber schnellstmöglich informiert.
- g.(der Zwischenhändler kann zusätzliche Bedingungen stellen).

Ort und Datum :

Unterschrift :

ANLAGE 3: MUSTERVERTRAG FÜR TRANSPORTEURE

Um die Sicherheit der erbrachten Dienstleistung zu garantieren, erklärt das Transportunternehmen (Name, Adresse, Wohnort), dass vor der Nutzung des Frachtraums für den Transport von verpackten Futtermitteln folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a. Der Frachtraum ist sauber und trocken.
- b. Der Frachtraum ist komplett leer und frei von Frachtresten und vom Geruch vorhergehender Frachten.
- c. Es wird ein geeignetes Reinigungsverfahren durchgeführt, wenn der Frachtraum nicht die Bedingungen aus a und b erfüllt. Der Frachtraum muss mindestens gefegt werden.
- d. Die wechselseitige Kontaminierung bei Sammelfrachten von Futtermitteln und anderen Erzeugnissen/Materialien wird verhindert.
- e. Sofern den obigen Qualitätsaspekten nicht genügt wird, wird (Name des Zwischenhändlers) darüber schnellstmöglich informiert.
- f. (der Zwischenhändler kann zusätzliche Bedingungen stellen).

Ort und Datum :

Unterschrift :

GMP+ International

Braillelaan 9
2289 CL Rijswijk
The Netherlands

t. +31 (0)70 – 307 41 20 (Office)
+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)
e. info@gmpplus.org

Haftungsausschluss:

Dieser Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden. Das Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.